NWB Unternehmensteuern und Bilanzen

StuB

► Beilage zu Heft 22/2025

www.nwb.de

Rückstellungen im Jahresabschluss

- Herausforderungen in disruptiven Zeiten
- Beispiele und Hinweise
- Aktuelle Rechtsprechung

WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner
WP/StB Michael Vodermeier
Dr. Marcel Schmeer

Crowe
Audit / Tax / Advisory

Kleeberg
Tax / Audit / Advisory / Legal

► nwb

Unverzichtbares Rückstellungswissen für Bilanzpraktiker

- **Umfangreiches ABC der Rückstellungen mit über 1.000 Stichwörtern**
- **Praxisorientierte Ausführungen mit Fokus auf Verständlichkeit**
- **Besondere Berücksichtigung der Bilanzierung von Pensionsrückstellungen**

Kein anderer Bilanzposten wirft derart komplexe Fragestellungen auf wie die Rückstellungen. Die Autoren stellen Ansatz, Bewertung und Ausweis kompakt dar und bereiten Problembereiche der Rückstellungsbilanzierung anhand von zahlreichen Schaubildern, Beispielen und Buchungssätzen verständlich auf. Die Neuauflage berücksichtigt den aktuellen Meinungsstand in Rechtsprechung und Finanzverwaltung ebenso wie gesetzliche Neuerungen und umfasst mehr als 1.000 aktuelle, praxisrelevante Stichwörter.

Rückstellungen in der Bilanzierungspraxis
Künkele · Vodermeier · Zwirner
5. Auflage · 2025 · Broschur · ca. 550 Seiten
Print mit Online € 64,- · nur Online € 54,-
ISBN 978-3-482-**68405**-0

mit Online-Version

Hier mehr erfahren und bestellen:
shop.nwb.de

nwb GUTE ANTWORT

Rückstellungen im Jahresabschluss

Herausforderungen in disruptiven Zeiten und aktuelle Rechtsprechung

WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner, WP/StB Michael Vodermeier und Dr. Marcel Schmeer*

Rückstellungen sind in Theorie sowie Praxis unverändert einer der Bilanzposten mit dem höchsten Grad an Komplexität. Das Spektrum reicht von Fragen zum Ansatz über die Bewertung bis hin zu bilanzpolitischen Fragestellungen, die nicht selten Gegenstand finanzgerichtlicher Verfahren und höchstrichterlicher Rechtsprechung sind. Die unverändert von verschiedenen Krisen geprägte gesamtwirtschaftliche Lage führt für aktuelle Jahresabschlüsse zu verschiedenen Herausforderungen im Bereich der Rückstellungen in Handels- als auch Steuerrecht. In der Praxis bestehen insbesondere für Pensionsrückstellungen und Drohverlustrückstellungen durch Themen wie Inflation, das gestiegene Zinsniveau, die Folgen des Klimawandels und die Folgen geopolitischer Spannungen zahlreiche Aspekte, die es beim Ansatz und der Bewertung von Rückstellungen zu berücksichtigen gilt. Hinzu kommt die zunehmende Diskrepanz zwischen Handels- und Steuerbilanz, die sich auch im Bereich der Rückstellungen niederschlagen kann und damit letztendlich die Bedeutung von latenten Steuern steigen lässt. Die Bilanzierung und Bewertung von Rückstellungen erfahren zudem durch die laufende Rechtsprechung kontinuierlich neue Erkenntnisse, welche es für die Unternehmenspraxis zu beachten gilt.

NWB Datenbank ▶ Hänsch, Rückstellungen: Grundlagen zur Bilanzierung von Rückstellungen, Lexikon, NWB MAAAD-84796

I. Einleitung

Die vergangenen Jahre waren geprägt von **großen Herausforderungen** für die Unternehmen und die Wirtschaft verschiedenster Art. Zu Jahresbeginn 2020 breitete sich das Corona-Virus weltweit aus, wodurch Lieferketten gestört, Werke geschlossen und Zahlungen verzögert wurden. Russland begann im Februar 2022 einen Angriffskrieg auf die Ukraine, was zu einer europäischen Energiekrise und einer deutlichen Inflation führte. Daraufhin stieg das Zinsniveau nach einer langjährigen Nullzinsphase wieder an. Im April 2025 wurde die neue US-Zollpolitik verkündet, die von einer hohen Dynamik geprägt ist und damit weltweit für Verunsicherung in der Wirtschaft sorgt. Zudem prägen auch Demographie- und Klimawandel zunehmend das wirtschaftliche Umfeld.

Bilanzierende haben sich auf diese Veränderungen einzustellen, die Folgen zu analysieren und die Auswirkungen auf die Erstellung von Jahresabschlüssen zu übertragen. Rückstellungen gehören zu den komplexesten Bilanzposten, weshalb sich durch die vorstehenden Ereignisse zahlreiche Fragestellungen zur bilanziellen Berücksichtigung ergeben. Insbesondere die **Pensionsrückstellungen** und die **Drohverlustrückstellung** sind durch die vorstehenden Ereignisse in den Fokus gerückt. Gerade das steigende Zinsniveau hat weitreichende Folgen auf langfristige Rückstellungen, da diese über ihre Restlaufzeit abzuzinsen sind. Gleichzeitig sind auch inflationsbedingte Lohn- und Rentensteigerungen zu berücksichtigen.

Wenn und soweit Unternehmen aus heutiger Sicht Verträge abgeschlossen haben, die zu einem künftigen Nachteil für die Unternehmen führen, sind dabei der Ansatz und die Bewertung von Drohverlustrückstellungen zu beachten.

Ansatz, Bewertung und bilanzpolitische Gestaltung sind auch regelmäßig Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Die Rechtsprechung liefert fortlaufend neue Erkenntnisse, die in der Praxis zu berücksichtigen sind.

Ziel dieses Beitrags ist es daher, bei den Bilanzierenden ein Bewusstsein zu schaffen, damit diese die richtigen handelsrechtliche Schlüsse für den Jahresabschluss ziehen können, und neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung aufzuzeigen.

L Prinz/Kanzler, Handbuch Bilanzsteuerrecht, 4. Aufl. 2021, Rz. 5520, NWB BAAAH-92840
Künkele/Vodermeier/Zwirner, Rückstellungen in der Bilanzierungspraxis. 5. Aufl. 2025, NWB IAAAJ-90075
Hoffmann/Lüdenbach, NWB Kommentar Bilanzierung, 16. Aufl., Herne 2025, § 249 NWB OAAAJ-79722

---

* Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG, München.

II. Gesetzliche Grundlagen zur Rückstellungsbildung

1. Ansatzkriterien

1.1 Handelsrecht

Rückstellungen gehören neben den Verbindlichkeiten zu den bilanziell zu erfassenden **Schulden**. Im Vergleich zu den Verbindlichkeiten, bei denen der Grund und die Höhe feststehen, ist für Rückstellungen **charakteristisch**, dass die Verpflichtung dem Grunde und/oder der Höhe sowie ggf. dem Fälligkeitszeitpunkt nach ungewiss ist.[1] Die Bilanzierung dem Grunde nach richtet sich bei Rückstellungen in der Handelsbilanz nach § 249 HGB, wonach zwischen den nachfolgenden **drei Rückstellungsarten** unterschieden wird:

- Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten,
- Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sowie
- Aufwandsrückstellungen.

Rückstellungen für **ungewisse Verbindlichkeiten** liegen dann vor, wenn zum Bilanzstichtag eine Außenverpflichtung besteht, aber Grund und/oder Höhe der Verpflichtung nicht verlässlich bestimmt werden können.[2] Sofern Grund und Höhe der Verpflichtung feststehen, liegen die Ansatzkriterien von Verbindlichkeiten vor. Die Bewertung richtet sich grds. nach den erwarteten, vorsichtig zu schätzenden Aufwendungen unter Berücksichtigung der für Rückstellungen gültigen Bewertungsgrundsätze nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB.

Rückstellungen für **drohende Verluste aus schwebenden Geschäften** dienen der Berücksichtigung von bekannten und bestimmbaren künftigen Verlusten, die am Bilanzstichtag hinreichend abschätzbar sind, aber erst künftig anfallen. Die wirtschaftliche Verursachung der Verluste ist allerdings in dem Abschluss des bereits zum Bilanzstichtag bestehenden (schwebenden) Geschäfts zu sehen. Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind damit ein unmittelbarer Ausfluss des handelsrechtlichen Imparitätsprinzips, das den Bilanzierenden zum Ausweis unrealisierter, aber bereits sich abzeichnender Verluste zum Bilanzstichtag zwingt.[3] Hinsichtlich der Bewertung der Rückstellungen für drohende Verluste ist auf den sich nach (kompensatorischer) Berücksichtigung etwaiger Erträge ergebenden Verpflichtungsüberschuss abzustellen.[4]

Aufwandsrückstellungen bilden Verpflichtungen ab, die im abgelaufenen Geschäftsjahr wirtschaftlich verursacht wurden, für die allerdings zum Bilanzstichtag – entgegen den Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten – keine Außenverpflichtung vorliegt. Mangels Vorliegens einer Außenverpflichtung handelt es sich bei Aufwandsrückstellungen um sog. Innenverpflichtungen, die keine Schulden i. S. des § 247 HGB darstellen.[5] Die Bildung von Aufwandsrückstellungen ist auf die gesetzlich festgelegten Fälle des § 249 Abs. 1 HGB beschränkt. Eine Aufwandsrückstellung darf mithin nur in nachfolgenden Fällen gebildet werden:

- für im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden,
- für im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden, und
- für Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden.

Während § 249 HGB den Ansatz der Rückstellungen regelt, ergibt sich der **bilanzielle Ausweis** der Rückstellungen aus § 266 HGB. Das HGB unterscheidet diesbezüglich zwischen Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen,[6] Steuerrückstellungen und sonstigen Rückstellungen. Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sowie die Steuerrückstellungen zählen zu den Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten.[7] Die weiteren Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten sind unter den „sonstigen Rückstellungen“ auszuweisen. Auch die Aufwandsrückstellungen sowie Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind in dem Posten „sonstige Rückstellungen“ zu erfassen.

1.2 Steuerrecht

Im Allgemeinen gelten die handelsrechtlichen Regelungen über die **Maßgeblichkeit** (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 EStG) grds. auch für die Steuerbilanz. Steuerliche Ansatz- und Bewertungsvorbehalte durchbrechen allerdings den Maßgeblichkeitsgrundsatz (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG).[8] In diesen Fällen gehen in der Steuerbilanz die steuerlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften den handelsrechtlichen Regelungen vor. Dementsprechend sind auch die Rückstellungen des § 249 HGB über den Maßgeblichkeitsgrundsatz in der Steuerbilanz zu bilanzieren. Gemäß § 5 Abs. 4a Satz 1 EStG dürfen Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in der Steuerbilanz allerdings nicht gebildet werden. Der Maßgeblichkeitsgrundsatz wird durch den steuerlichen Ansatzvorbehalt insoweit durchbrochen. Für den Fall, dass Bewertungseinheiten gebildet wurden, gilt gem. § 5 Abs. 4a Satz 2 EStG allerdings eine Rückausnahme. Weitere Ansatzvorbehalte für Rückstellungen sind in § 5 Abs. 2a bis 4b EStG geregelt.

Zudem sind in der **Steuerbilanz** die Grundsätze der R 5.7 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 4 EStR zu beachten, wonach eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten nur zu bilden ist, wenn

1. es sich um eine Verbindlichkeit gegenüber einem anderen oder eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung handelt,

1 Vgl. *Künkele/Vodermeier/Zwirner*, Rückstellungen in der Bilanzierungspraxis, 5. Aufl. 2025, S. 1. Vgl. auch *Petersen/Künkele/Zwirner*, in: System. Praxiskommentar Bilanzrecht, 4. Aufl. 2020, § 249 Rz. 4.

2 Vgl. *Ballwieser*, in: Münchener Kommentar zum HGB, 5. Aufl. 2024, § 249 Rz. 10; *Roser*, WPg 2015 S. 698 ff.; *Broemel/Endert*, BBK 2014 S. 699 NWB UAAAE-69960.

3 Vgl. *Brösel*, in: System. Praxiskommentar Bilanzrecht, 4. Aufl. 2020, § 252 Rz. 44. Vgl. zum Ansatz von Drohverlustrückstellungen IDW RS HFA 4 Rz. 2 ff.

4 Vgl. *Schubert*, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, 14. Aufl. 2024, § 253 Rz. 3.

5 Vgl. *Schumann*, EStB 2014 S. 442; *Prinz/Kanzler*, Handbuch Bilanzsteuerrecht, 4. Aufl. 2021, Rz. 5544 NWB BAAAH-92840.

6 Vgl. ausführlicher zu dem Begriff der Pensionsrückstellung IDW RS HFA 30 Rz. 6 ff.

7 Vgl. IDW RS HFA 30 Rz. 11.

8 Vgl. *Prinz/Kanzler*, Handbuch Bilanzsteuerrecht, 4. Aufl. 2021, Rz. 5520 NWB BAAAH-92840.

2. die Verpflichtung vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich verursacht ist,
3. mit einer Inanspruchnahme aus einer nach ihrer Entstehung oder Höhe ungewissen Verbindlichkeit ernsthaft zu rechnen ist und
4. die Aufwendungen in künftigen Wirtschaftsjahren nicht zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten für ein Wirtschaftsgut führen.

Die Bildung einer **Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten** setzt laut R 5.7 Abs. 3 EStG als Abgrenzung zur Aufwandsrückstellung eine Verpflichtung gegenüber einem anderen voraus. Die Verpflichtung muss den Verpflichteten wirtschaftlich wesentlich belasten. Die Frage, ob eine Verpflichtung den Stpfl. wesentlich belastet, ist nicht nach dem Aufwand für das einzelne Rechtsverhältnis, sondern nach der Bedeutung der Verpflichtung für das Unternehmen zu beurteilen. Liegt eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung vor, muss diese gem. R 5.7 Abs. 4 EStR hinreichend konkretisiert sein, um die Voraussetzungen zur Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu erfüllen. Mithin muss ein inhaltlich bestimmtes Handeln durch Gesetz oder Verwaltungsakt innerhalb eines bestimmten Zeitraums vorgeschrieben und die Verletzung der Verpflichtung sanktionsbewehrt sein.

Das Merkmal der **wirtschaftlichen Verursachung** wird in R 5.7 Abs. 5 EStR näher erläutert. Die Annahme einer wirtschaftlichen Verursachung setzt demnach voraus, dass der Tatbestand, an den das Gesetz oder der Vertrag die Verpflichtung knüpft, im Wesentlichen verwirklicht ist. Nach Ansicht des BFH ist die wirtschaftliche Verursachung ein Merkmal, das zwar bei der Passivierung künftig entstehender Verbindlichkeiten, nicht hingegen bei der Passivierung dem Grunde nach bereits bestehender – lediglich dem Betrage nach ungewisser – Verpflichtungen gilt.[9] Nur bei erst zukünftig entstehenden Verpflichtungen ist für ihre Passivierung zusätzlich erforderlich, dass ihr wirtschaftlicher Bezugspunkt zeitlich vor dem jeweiligen Bilanzstichtag liegt. Die Erfüllung der Verpflichtung darf folglich nicht nur an Vergangenes anknüpfen, sondern muss auch **Vergangenes abgelten**.

Nach R 5.7 Abs. 6 EStR setzt die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten voraus, dass die Inanspruchnahme des Stpfl. wahrscheinlich ist. Das bedeutet, dass mehr **Gründe für eine Inanspruchnahme** als dagegen sprechen.[10]

Bei **Pensionsrückstellungen** gilt es zu beachten, dass diese handelsrechtlich zu den Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zählen und diese grds. über die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz auch steuerlich zu bilanzieren sind. Für die Steuerbilanz sind allerdings abermals Ansatz- und Bewertungsvorbehalte einschlägig. Eine Pensionsrückstellung darf demnach nur gebildet werden, wenn die **Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 EStG** vorliegen. Die Bildung ist nur zulässig, wenn und soweit

1. der Pensionsberechtigte einen Rechtsanspruch auf einmalige oder laufende Pensionsleistungen hat (§ 6a Abs. 1 Nr. 1 EStG),
2. die Pensionszusage keine schädlichen Vorbehalte umfasst (§ 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG) und
3. die Pensionszusage schriftlich erteilt ist (§ 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG).

Die Beurteilung, ob eine rechtsverbindliche Pensionsverpflichtung i. S. des § 6a Abs. 1 Nr. 1 EStG vorliegt, richtet sich nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen (R 6a Abs. 2 EStR). Eine rechtsverbindliche Pensionsverpflichtung ist z. B. gegeben, wenn sie auf Einzelvertrag, Gesamtzusage (Pensionsordnung), Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag oder Besoldungsordnung beruht. Bei **Einzelzusagen** ist eine vertragliche Vereinbarung erforderlich, da neben der Pensionszusage auch das Einverständnis des Berechtigten gegeben sein muss.[11] Bei Pensionsansprüchen, die auf einer **Gesamtzusage** beruhen, wie z. B. bei einer Pensionsordnung, einer Betriebsvereinbarung, einem Tarifvertrag oder einer Besoldungsordnung ist hingegen keine besondere Verpflichtungserklärung gegenüber dem einzelnen Berechtigten erforderlich (R 6a Abs. 2 EStR).

Ein **schädlicher Vorbehalt** i. S. des § 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG liegt vor, wenn die Pensionsverpflichtung von Seiten des Arbeitgebers, d. h. einseitig ohne Berücksichtigung der Interessen des Berechtigten, nach freiem Belieben aufgehoben werden kann. Ein schädlicher Vorbehalt ist bspw. bei Formulierungen wie „freiwillig und ohne Rechtsanspruch“, „jederzeitiger Widerruf vorbehalten“, „ein Rechtsanspruch auf die Leistungen besteht nicht“ oder „die Leistungen sind unverbindlich“ grds. anzunehmen (R 6a Abs. 3 EStR). In den Fällen, in denen die Pensionsverpflichtung derartige Widerrufsvorbehalte enthält, ist die Pensionsrückstellung erst mit Eintritt des Arbeitnehmers in den Ruhestand zu bilden. Ein unschädlicher Vorbehalt liegt hingegen vor, wenn der Arbeitgeber die Pensionszusage nur nach billigem Ermessen widerrufen kann. Darunter ist die verständige Abwägung der berechtigten Interessen des Pensionsberechtigten einerseits und des Unternehmens andererseits zu verstehen. Damit sind Vorbehalte bei einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens, einer wesentlichen Änderung der Sozialversicherungsverhältnisse oder der steuerlichen Vorschriften zu Pensionsverpflichtungen oder bei einer Treupflichtverletzung durch den Arbeitnehmer regelmäßig als unschädlich anzusehen.

Das **Schriftformerfordernis** kann durch jegliche schriftliche Festlegung erfüllt werden, wenn sich daraus Art und Höhe des Pensionsanspruchs ergeben. Laut § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG muss die Pensionszusage eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthalten. Zur Festlegung dieser Elemente kommen bspw. Einzelverträge, Gesamtzusagen (Pensionsordnung), Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge oder Gerichtsurteile in Betracht. Bei Gesamtzusagen ist die schriftliche Bekanntmachung nachzuweisen. Dazu eignet sich bspw. ein Protokoll über den Aushang im Betrieb. In der Steuerbilanz darf eine Pensionsrückstellung nur gebildet

9 Vgl. BFH, Urteil v. 27.6.2001 - I R 45/97 NWB JAAAA-96700, BStBl 2003 II S. 125.
10 Vgl. BFH, Urteil v. 19.10.2005 - XI R 64/04 NWB LAAAB-77015, BStBl 2006 II S. 371.
11 Vgl. *Künkele/Vodermeier/Zwirner*, Rückstellungen in der Bilanzierungspraxis, 5. Aufl. 2025, S. 170.

werden, „wenn und soweit“ die Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 EStG erfüllt sind. Der BFH hat diesbezüglich in seiner Entscheidung vom 28.2.2024 klargestellt, dass es für die Bildung einer Pensionsrückstellung nicht hinderlich ist, wenn es der Zusage einer Versorgungskomponente an dem Tatbestandsmerkmal der Eindeutigkeit fehlt, eine andere Versorgungskomponente diese hingegen erfüllt und die zugesagten Leistungen **teilbar** sind.[12] Die Bildung einer Rückstellung ist in solchen Fällen zulässig, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Formulierung „wenn und soweit“ bezieht sich laut BFH sowohl auf den Ansatz als auch auf die Höhe (Umfang) der Pensionsrückstellung. Steuerlich kommt demnach neben der Nichtanerkennung und der (Voll-)Anerkennung auch eine Teil-Anerkennung in Betracht. Eine Teil-Anerkennung kommt bspw. in Betracht, wenn unterschiedliche Leistungen i. S. des § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG zugesagt werden, wie eine Altersversorgung, eine Hinterbliebenenversorgung und/oder eine Versorgung bei Eintritt der Invalidität.

Darüber hinaus stellt der BFH klar, dass die Teilbarkeit auch innerhalb eines bestimmten Leistungsversprechens vorstellbar und mit dem Wortlaut des Gesetzes vereinbar ist. Besteht eine Zusage zur Altersversorgung bspw. aus den Bestandteilen einer i. S. des § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG eindeutig geregelten Altersrente und einer nicht eindeutig geregelten vorzeitigen Altersrente, ist eine Pensionsrückstellung für die Altersrente zu bilden, auch wenn die Voraussetzungen für den Bezug einer vorzeitigen Altersrente nicht klar festgelegt sind. Dies gilt, obwohl die Altersrente und die vorzeitige Altersrente Teil eines einheitlichen Leistungsversprechens sind.[13]

Eine **weitere Voraussetzung** zur Bildung einer Pensionsrückstellung ergibt sich aus § 6a Abs. 2 EStG. Die Bildung einer Rückstellung ist gem. § 6a Abs. 2 Nr. 1 EStG an das Eintrittsalter des Berechtigten geknüpft. Demnach darf eine Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz vor Eintritt des Versorgungsfalls erstmals für das Wirtschaftsjahr gebildet werden, in dem die Pensionszusage erteilt wird, frühestens jedoch für das Wirtschaftsjahr, bis zu dessen Mitte der Pensionsberechtigte das **23. Lebensjahr** vollendet hat, wenn die Pensionszusage erstmals nach dem 31.12.2017 zugesagt wurde. Bei Pensionszusagen, die erstmals zwischen dem 31.12.2008 und dem 1.1.2018 (dem 31.12.2000 und dem 1.1.2009) zugesagt wurden, gilt eine Altersgrenze von 27 Jahren (28 Jahren). Erfolgte die Zusage vor dem 1.1.2001, gilt eine Altersgrenze von 30 Jahren. Nach § 6a Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 EStG darf eine Rückstellung bei nach dem 31.12.2000 vereinbarten Entgeltumwandlungen i. S. des § 1 Abs. 2 BetrAVG unabhängig vom Mindestalter auch gebildet werden, wenn die Pensionsanwartschaft unverfallbar wird. Eine Legaldefinition einer unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus § 1b Abs. 1 Satz 1 BetrAVG. Demnach bleibt einem Arbeitnehmer, dem Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung zugesagt worden sind, die Anwartschaft erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls, jedoch nach Vollendung des 21. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens drei Jahre bestanden hat. Gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 2 EStG kann die Pensionsrückstellung nach Eintritt des Versorgungsfalls für das Wirtschaftsjahr, in dem Versorgungsfall eintritt, gebildet werden. Dabei ist das Alter des Pensionsberechtigten ebenfalls nicht von Belang.

Die Bildung einer Pensionsrückstellung setzt zudem voraus, dass das **Nachholverbot** des § 6a Abs. 4 EStG beachtet wird. Das Nachholverbot ergibt sich aus § 6a Abs. 4 Satz 1 EStG, wonach eine Pensionsrückstellung in einem Wirtschaftsjahr höchstens um den Unterschied zwischen dem Teilwert der Pensionsverpflichtung am Schluss des Wirtschaftsjahres und am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres erhöht werden darf. Bei ganz oder teilweiser unterlassener Rückstellungsbildung ist ein Nachholen, solange der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist, damit grds. nicht zulässig.[14] Ausnahmen vom Nachholverbot bestehen u. a. bei geänderter Rechtsprechung oder bei Änderungen der biometrischen Rechtsgrundlagen.[15]

2. Bewertung von Rückstellungen (inkl. Nettobilanzierung)

2.1 Handelsrecht

2.1.1 Notwendiger Erfüllungsbetrag

Die Bewertung von Rückstellungen ist in § 253 Abs. 1 und 2 HGB geregelt. Der Ansatz hat gem. § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB mit dem **nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag** zu erfolgen. Dieser Formulierung ist immanent, dass eine willkürliche Bewertung durch den Kaufmann durch bewusste Über- oder Unterdotierung nicht zulässig ist.[16] Der Begriff des Erfüllungsbetrags impliziert überdies, dass künftige **Preis- und Kostensteigerungen** in die Bewertung der Rückstellung in der Handelsbilanz einzubeziehen sind. Dies ergibt sich im Umkehrschluss auch aus § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. f) Halbsatz 2 EStG, der für die Steuerbilanz die Berücksichtigung von künftigen Preis- und Kostensteigerungen explizit ausschließt.[17]

Hinsichtlich des Erfüllungsbetrags ist zwischen Geldleistungs- und Sachleistungsverpflichtungen zu unterscheiden. Während sich der Erfüllungsbetrag bei Geldleistungsverpflichtungen aus dem entsprechenden Geldbetrag ergibt, ist bei **Sachleistungsverpflichtungen** auf die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen im Erfüllungszeitpunkt abzustellen. Die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen im Erfüllungszeitpunkt sind nach dem **Vollkostenansatz** zu ermitteln, d. h. es sind sowohl die Einzel- und als auch die Gemeinkosten einzubeziehen.[18] Befindet sich der zur Erfüllung der Sachleistungsverpflichtung zu liefernde Vermögensgegenstand noch nicht im Bestand des Bilanzierenden, sondern muss noch beschafft werden, bemisst sich der Erfüllungsbetrag der Rückstellung nach dem für die künftige Beschaffung oder Herstellung und

12 Vgl. BFH, Urteil v. 28.2.2024 - I R 29/21 NWB JAAAJ-68245, BStBl 2024 II S. 713, Rz. 29 ff.; weiterführend *Oser/Wirtz*, StuB 2025 S. 7 f. NWB SAAAJ-81944.

13 Vgl. BFH, Urteil v. 28.2.2024 - I R 29/21 NWB JAAAJ-68245, BStBl 2024 II S. 713, Rz. 30 m. w. N.

14 Vgl. ausführlich zum Nachholverbot *Künkele/Vodermeier/Zwirner*, Rückstellungen in der Bilanzierungspraxis, 5. Aufl. 2025, S. 173 ff.

15 Vgl. zu weiteren Ausnahmen vom Nachholverbot *Gosch*, in: Kirchhof/Seer EStG, 24. Aufl. 2025, § 6 Rz. 22; *Weber-Grellet*, in: Schmidt, EStG 44. Aufl. 2025, § 6a Rz. 62.

16 Vgl. *Brösel/Freichel/Wasmuth*, in: System. Praxiskommentar Bilanzrecht, 4. Aufl. 2020, § 253 Rz. 138.

17 Vgl. dazu ausführlicher unter Kapitel II.2.2 Steuerrecht.

18 Vgl. hierzu und zu den nachfolgenden beiden Sätzen IDW RS HFA 34 Rz. 21 ff.

Lieferung erforderlichen Betrag einschließlich notwendiger Transaktionskosten, welcher bei entsprechender Laufzeit **abzuzinsen** ist. Für den Fall, dass sich der zur Erfüllung der Sachleistungsverpflichtung zu liefernde Vermögensgegenstand hingegen bereits im Bestand des Bilanzierenden befindet und auch zur Erfüllung der Verpflichtung zur Verfügung steht, beläuft sich der Buchwert der Sachleistungsverpflichtung auf den nach allgemeinen Grundsätzen fortgeführten Buchwert des zu liefernden Vermögensgegenstands zzgl. notwendiger Transaktionskosten. In diesen Fällen kommt eine Abzinsung allerdings nicht in Betracht.

Bei der Ermittlung des Erfüllungsbetrags von Rückstellungen darf grds. keine Kompensation mit zukünftigen, also unrealisierten, Ertragschancen vorgenommen werden. Dies ergibt sich aus dem gesetzlich geregelten **Verrechnungsverbot**, welches auch als Saldierungsverbot oder Bruttoprinzip bezeichnet wird.[19] Gemäß § 246 Abs. 2 Satz 1 HGB dürfen Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen und Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden. Explizit gesetzlich vom Verrechnungsverbot ausgenommen sind Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen (vgl. § 246 Abs. 2 Satz 1 HGB). Ungewisse Verbindlichkeiten sind jedoch nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB grds. in vollem Umfang zu passivieren.[20] Eine Rückstellung für die Rekultivierung eines Grundstücks ist demnach in der Handelsbilanz nicht um etwaige Erträge aus Kippgebühren zu mindern, da sich die Ertragschancen nicht unmittelbar aus demselben Sachverhalt ergeben.[21]

Abweichend vom Saldierungsverbot kann aber in bestimmten Ausnahmefällen und unter bestimmten, engen Voraussetzungen die **sog. Nettobilanzierung** zur Anwendung kommen. Ein Anwendungsfall der Nettobilanzierung sind die nicht aktivierbaren Ansprüche. Durchsetzbare und werthaltige Ersatz- oder Rückgriffsansprüche gegenüber Dritten sind bei der Bewertung der Rückstellung aber nur dann und nur insoweit rückstellungsmindernd zu berücksichtigen, als sie in verbindlicher Weise der Entstehung oder der Erfüllung der Verpflichtung nachfolgen.[22] Der Erstattungsanspruch muss bei Eintritt der Verpflichtung mit einer Wahrscheinlichkeit von nahe 100 % angenommen werden können.[23] Das IDW sieht in der **kompensatorischen Rückstellungsbewertung** weder einen Verstoß gegen das Verrechnungsverbot noch gegen das Realisationsprinzip.[24]

Beispiel 1 *Unternehmen A hat für einen verursachten Schaden eine Rückstellung i. H. von 80 GE gebildet. Für den Schaden besteht eine Versicherung. Der Schaden ist noch nicht durch das Versicherungsunternehmen anerkannt. A geht davon aus, mindestens eine Versicherungsleistung von 40 GE zu erhalten. Weitere 10 GE sind hochwahrscheinlich, weitere 5 GE eher unwahrscheinlich.*

Die Höhe der Rückstellung ist nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zu schätzen. Dies bedeutet, dass der durch die Schätzung gewonnene Wert innerhalb einer plausiblen Bandbreite möglicher Belastungen aus der Verpflichtung liegen muss. Die Bandbreite ist unter Berücksichtigung sämtlicher bei der Abschlussaufstellung verfügbarer Informationen zu bestimmen. Die Bandbreite darf weder besonders pessimistisch noch besonders optimistisch abgegrenzt werden. Be- oder Entlastungen sind ausgewogen zu berücksichtigen. Im Rahmen dieser Bandbreite ist sodann unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips der konkrete anzusetzende Wert zu bestimmen. Im vorliegenden Fall ist die Rückstellung i. H. von 30 GE (= 80 ./. 40 ./. 10) zu bewerten.

Beispiel 2 *Unternehmen C haftet gesamtschuldnerisch als Mitbürge nach § 769 BGB zusammen mit Unternehmen D für die Verbindlichkeiten von Unternehmen E i. H. von 40 GE. Im Innenverhältnis zwischen C und D ist keine besondere Aufteilung geregelt, so dass C und D nach § 426 BGB zu gleichen Teilen verpflichtet sind und ihnen jeweils bei alleiniger Inanspruchnahme ein Ausgleichsanspruch von 20 GE gegenüber dem Mitbürgen zusteht. Es ist davon auszugehen, dass E seine Verbindlichkeiten nicht wird erfüllen können.*

C hat die anteilige Rückstellung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zu schätzen. Sofern C davon ausgehen kann, dass D den Ausgleichsanspruch zahlen kann, hat es eine Rückstellung i. H. von 20 GE zu bilden. Andernfalls hat es bei seiner Rückstellungsbildung zu berücksichtigen, ob oder inwieweit D seinen Teil aus der Bürgschaft tragen kann.

Ein weiterer Anwendungsfall der Nettobilanzierung ist die Bilanzierung von **Gesamtschuldverhältnissen** i. S. des § 421 BGB. Der Umfang der Kompensation beschränkt sich dabei auf die wirtschaftliche Entlastung des bilanzierenden Unternehmens durch den gesetzlichen oder vertraglichen Freistellungsanspruch gegenüber dem anderen Gesamtschuldner bzw. den anderen Gesamtschuldnern.[25] Korrespondierend zur Minderung der Rückstellung beim bilanzierenden Unternehmen hat jeder Gesamtschuldner den im Innenverhältnis bestimmten Teil der ungewissen Verpflichtung zu bilanzieren.

Beispiel 3 *Unternehmen A erklärt gegenüber Unternehmen B einen Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis für Gewährleistungsverpflichtungen von B in voller Höhe von 100 GE.*

Da B nach dem Innenverhältnis nicht mehr zur Leistung verpflichtet ist und keine Inanspruchnahme mehr droht, ist keine Rückstellung mehr zu bilden.

19 Vgl. *Tanski*, in: System. Praxiskommentar Bilanzrecht, 4. Aufl. 2020, § 246 Rz. 84.
20 Vgl. IDW RS HFA 34 Rz. 30.
21 Vgl. zur steuerlichen Behandlung von zukünftigen Ertragschancen aus z. B. Kippgebühren Kapitel II.2.2 Steuerrecht.
22 Vgl. IDW RS HFA 34 Rz. 30.
23 Vgl. *Künkele/Vodermeier/Zwirner*, Rückstellungen in der Bilanzierungspraxis, 5. Aufl. 2025, S. 77.
24 Vgl. zutreffend FAB des IDW: Zweifelsfragen zur Nettobilanzierung unter den Voraussetzungen des IDW RS HFA 34, IDW Life 2023 S. 1026.
25 Vgl. FAB des IDW: Zweifelsfragen zur Nettobilanzierung unter den Voraussetzungen des IDW RS HFA 34, IDW Life 2023 S. 1026.

Beispiel 4 *Unternehmen C und D haften gesamtschuldnerisch als Mitbürgen nach § 769 BGB für die Verbindlichkeit von E i. H. von 40 GE. Im Innenverhältnis zwischen C und D ist keine besondere Aufteilung geregelt, so dass C und D nach § 426 BGB zu gleichen Teilen verpflichtet sind und ihnen jeweils bei alleiniger Inanspruchnahme ein Ausgleichsanspruch von 20 GE gegenüber dem Mitbürgen zusteht (der Anspruch gegenüber E wird hier nicht betrachtet).*

Sofern die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft droht, haben C und D jeweils eine Rückstellung i. H. von 20 GE zu bilden.

In diesen vorstehend genannten Ausnahmefällen steht die handelsbilanzielle Behandlung in Einklang mit der steuerbilanziellen Behandlung. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. c) EStG sind künftige Vorteile, die mit der Erfüllung der Verpflichtung voraussichtlich verbunden sein werden, nämlich bei ihrer Bewertung wertmindernd zu berücksichtigen, soweit sie nicht als Forderung zu aktivieren sind.[26]

2.1.2 Abzinsungsgebot

In § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB ist das handelsrechtliche Abzinsungsgebot für langfristige Rückstellungen geregelt. Demnach sind Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr abzuzinsen. Die **Restlaufzeit** wiederum ist der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag und dem **Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme** aus der Verpflichtung.[27] Bei Rückstellungen aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung ist hingegen auf die Laufzeit des Vertrags abzustellen.[28] Für Rückstellungen mit einer Laufzeit unter einem Jahr gilt nach h. M., insbesondere für vormals als langfristig zu klassifizierende Rückstellungen, ein Abzinsungswahlrecht.[29]

Die Bestimmung der Restlaufzeit kann mitunter schwierig sein, da sich der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Verpflichtung nicht hinreichend sicher bestimmen lässt. Dies ist dann der Fall, wenn die Erfüllung der Verpflichtung nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern über einen gewissen Zeitraum erfüllt wird, wie bspw. bei der Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen i. S. des § 257 HGB. Die Rückstellung ist in solchen Fällen in Teilrückstellungen **sog. Jahresscheiben** aufzuteilen und die Jahresscheiben über die entsprechende Laufzeit abzuzinsen.[30] Vereinfachende Annahmen hinsichtlich des Erfüllungszeitpunkts für die einzelnen Jahresscheiben, wie bspw. die Inanspruchnahme jeweils am Jahresende, sind unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes zulässig. Alternativ kann auch eine durchschnittliche Restlaufzeit bzw. ein mittlerer Erfüllungszeitpunkt der Verpflichtung gewählt werden.[31]

Hinsichtlich der Abzinsung ist zwischen Pensionsrückstellungen und den übrigen Rückstellungen zu unterscheiden, denn im Falle von **Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen** ergibt sich der Abzinsungssatz aus dem **durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre**, während **alle übrigen Rückstellungen** mit dem **durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren** abzuzinsen sind.[32] Ein etwaiger vertraglicher oder gesetzlicher Zinssatz tritt damit grds. hinter dem restlaufzeitentsprechenden Zinssatz i. S. des § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB zurück. Bei nur geringfügigen Abweichungen zwischen dem Zinssatz i. S. des § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB und dem vertraglichen oder gesetzlichen Zinssatz darf die Abzinsung auch mit letzteren Zinssätzen erfolgen, da der Differenzbetrag zum ursprünglichen Nominalwert der Verpflichtung in solchen Fällen nur unwesentlich ist.[33] Im Ergebnis darf die Verpflichtung in diesen Konstellationen mit dem ursprünglichen Nominalwert angesetzt werden.

Für die **erstmalige bilanzielle Erfassung** einer Rückstellung kann zwischen der Netto- und der Bruttomethode unterschieden werden. Dies ist nicht zu verwechseln mit der Netto- bzw. Bruttobilanzierung, die vorstehend bereits im Rahmen der Ermittlung des Erfüllungsbetrags behandelt wurde. Bei der **Bruttomethode** ist der Nominalbetrag der Rückstellung inkl. künftiger Preis- und Kostensteigerungen als Aufwand zu erfassen. Die Effekte aus der Abzinsung werden gesondert als Zinsertrag erfasst. In den Folgejahren gleichen sich dann die ertragswirksamen Abzinsungseffekte mit den aufwandswirksamen Effekten aus der Aufzinsung der Rückstellung aus.[34] Bei der **Nettomethode** ist hingegen nicht der Nominalbetrag der Rückstellung, sondern lediglich der abgezinste Betrag als Aufwand zu erfassen.[35] Sowohl die Netto- als auch die Bruttomethode sind u. E. zur bilanziellen Erfassung der Rückstellung grds. zulässig,[36] wobei die Nettobilanzierung zu bevorzugen ist.[37] Beide Methoden führen zwar zum gleichen Jahresergebnis. Das EBIT ist bei der Nettomethode aber höher, da die Abzinsungseffekte bei der Bruttomethode als Zinsertrag erfasst werden und dieser im EBIT gerade nicht berücksichtigt wird.[38] Im operativen Ergebnis sind mithin sowohl die erstmalige Bildung als auch die Erhöhung oder die Auflösung der Rückstellungen zu erfassen, wohingegen die Erträge aus der Auf- bzw. Abzinsung im Finanzergebnis zu erfassen sind.[39]

---

26 Vgl. ausführlicher zur Bewertung von Rückstellungen in der Steuerbilanz Kapitel II.2.2 Steuerrecht.

27 Vgl. IDW RS HFA 34 Rz. 36.

28 Vgl. IDW RS HFA 34 Rz. 37.

29 Vgl. *Beyer*, in: Anzinger/Oser/Schlotter Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 7. Aufl. 2023, § 253 Rz. 401; *Böcking/Gros/Wirth*, in: Ebenroth/Boujong Handelsgesetzbuch, 5. Aufl. 2024, § 253 Rz. 26; *Schubert*, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, 14. Aufl. 2024, § 253 Rz. 180. Vgl. auch *Künkele/Vodermeier/Zwirner*, Rückstellungen in der Bilanzierungspraxis, 5. Aufl. 2025, S. 89 m. w. N. Vgl. sich aufgrund der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und insbesondere des Realisationsprinzips gegen eine Abzinsung von Rückstellungen mit einer Laufzeit von einem Jahr und weniger aussprechend *Tiedchen*, in: beck-online.GROSSKOMMENTAR Stand: 15.9.2024, § 253 Rz. 65 m. w. N.

30 Vgl. hierzu und dem nachfolgenden Satz IDW RS HFA 34 Rz. 39. Vgl. mit beispielhafter Darstellung *Schubert*, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, 14. Aufl. 2024, § 253 Rz. 182.

31 Vgl. IDW RS HFA 34, Rz. 39; *Künkele/Vodermeier/Zwirner*, Rückstellungen in der Bilanzierungspraxis, 5. Aufl. 2025, S. 88.

32 Die Zinssätze werden jeden Monat von der Deutschen Bundesbank auf Basis der RückAbzinsV berechnet und unter https://go.nwb.de/o8pb3 veröffentlicht. Die Zinssätze werden für Laufzeiten von maximal 50 Jahren angegeben. Vgl. ausführlicher zur Abzinsung von Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als 50 Jahren IDW RS HFA 34 Rz. 43 ff.; *Künkele/Vodermeier/Zwirner*, Rückstellungen in der Bilanzierungspraxis, 5. Aufl. 2025, S. 91.

33 Vgl. hierzu und zu nachfolgendem Satz IDW RS HFA 34 Rz. 35.

34 Vgl. *Künkele/Vodermeier/Zwirner*, Rückstellungen in der Bilanzierungspraxis, 5. Aufl. 2025, S. 96.

35 Vgl. IDW RS HFA 34 Rz. 11.

36 A. A. *Böcking/Gros/Wirth*, in: Ebenroth/Boujong Handelsgesetzbuch, 5. Aufl. 2024, § 253 Rz. 26, wonach allein die Nettomethode zulässig ist.

37 Auch das IDW spricht sich für die Nettomethode aus; vgl. IDW RS HFA 34, Rz. 11.

38 Vgl. *Künkele/Vodermeier/Zwirner*, Rückstellungen in der Bilanzierungspraxis, 5. Aufl. 2025, S. 96.

39 Vgl. IDW RS HFA 34 Rz. 47.

2.2 Steuerrecht

Für die Bewertung von Rückstellungen in der Steuerbilanz ist nach Rechtsprechung des BFH grds. der **Maßgeblichkeitsgrundsatz** zu beachten, wobei mit § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG ein steuerlicher Bewertungsvorbehalt kodifiziert ist.[40] Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG sind Rückstellungen höchstens insbesondere unter Berücksichtigung der Grundsätze der Buchstaben a) bis f) anzusetzen. Der handelsbilanzielle Wertansatz ist nach Auffassung des BFH mithin als Wertobergrenze zu verstehen. Ergibt sich demnach ein handelsbilanzieller Wertansatz, der über dem steuerbilanziellen Wertansatz liegt, ist der Wertansatz in der Steuerbilanz durch den Bewertungsvorbehalt des § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG gedeckelt. Im umgekehrten Fall, wenn also der handelsbilanzielle Wertansatz unter dem steuerbilanziellen Wertansatz liegt, ist der Wertansatz in der Handelsbilanz für den Wertansatz in der Steuerbilanz maßgebend. Hieraus folgt, dass stets der niedrigere der beiden Werte anzusetzen ist.[41] Damit ergibt sich für den Bilanzierenden ein **zweistufiger Prüfungsansatz**.[42] Zunächst ist der Wertansatz auf erster Stufe nach den steuerlichen Vorschriften zu ermitteln. Im nächsten Schritt erfolgt auf der zweiten Stufe eine Ermittlung nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Sodann sind die beiden Ergebnisse miteinander zu vergleichen. Letztendlich erfolgt die Bilanzierung in der Steuerbilanz mit dem niedrigeren der beiden Wertansätze.

Diese Vorgehensweise wird zutreffend als nicht sachgerecht erachtet und führt im Ergebnis zu einer **„Meistbegünstigungsmaßgeblichkeit“**[43] zugunsten des Fiskus.[44] § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG regelt für Rückstellungen zahlreiche Bewertungsvorbehalte, so dass kein Anwendungsbereich für die Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Vorschriften besteht.[45] Steuerlich gibt es nämlich eine eigenständige Vorschrift für den abzuzinsenden Betrag (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. f) EStG), den Abzinsungssatz (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e) Satz 1 EStG) und den Abzinsungszeitraum (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e) Satz 2 EStG).

Im Vergleich zur Handelsbilanz sind bei der **Ermittlung des Erfüllungsbetrags** die Wertverhältnisse am Bilanzstichtag maßgebend. Preis- und Kostensteigerungen dürfen anders als in der Handelsbilanz nicht berücksichtigt werden. Durch den vorangehend beschriebenen zweistufigen Prüfungsansatz kann es dazu kommen, dass sich die handelsrechtliche Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen auch in der Steuerbilanz niederschlägt,[46] obwohl mit § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. f) EStG ein steuerlicher Bewertungsvorbehalt besteht und die Berücksichtigung von künftigen Preis- und Kostensteigerungen für die Steuerbilanz dort explizit ausgeschlossen wird. Dies ist nicht sachgerecht, weshalb die Maßgeblichkeit u. E. durch § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG durchbrochen wird und die Begrenzung des steuerlichen Wertansatzes durch die Handelsbilanz in diesen Fällen abzulehnen ist.

Die **Restlaufzeit** bestimmt sich in der Steuerbilanz auch abweichend von der Handelsbilanz nicht nach dem Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag und dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme, sondern nach dem Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag und dem **Beginn der Erfüllung**. Zudem erfolgt die **Abzinsung** in der Steuerbilanz mit einem festen Zinssatz von **5,5 %** bzw. **6,0 %** für Pensionsrückstellungen, der regelmäßig vom handelsrechtlichen Zinssatz abweicht. Während in der Handelsbilanz Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr abzuzinsen sind, erfolgt eine Abzinsung in der Steuerbilanz nur für Rückstellungen, deren Laufzeit am Bilanzstichtag nicht weniger als zwölf Monate beträgt, woraus sich wiederum Abweichungen ergeben können. Durch diese zahlreichen Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz kommt es regelmäßig zu **latenten Steuern**, die im handelsrechtlichen Abschluss zu berücksichtigen sind.

III. Fokusthema: Pensionsrückstellungen

1. Herausforderungen der aktuellen Inflationslage

Die Corona-Pandemie sowie der russische Angriffskrieg auf die Ukraine und die hieraus folgende Energiekrise waren in den vergangenen Jahren der Ausgangspunkt einer **inflationären Entwicklung in Deutschland** und Europa, die es seit den 1970er Jahren während der Ölkrise nicht mehr gegeben hat. Mit einer Inflationsrate von 6,9 %[47] im Jahr 2022 lag die Inflation weit über dem Ziel der Europäischen Zentralbank (EZB) von 2,0 % im Euroraum auf Basis des Harmonisierten Verbraucherpreisindexes. Die hohe Inflation der vergangenen Jahre wirkt sich im Hinblick auf Pensionsrückstellungen negativ auf die Handelsbilanz aus. Bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen ist die Inflation nämlich an verschiedenen Stellen zu berücksichtigen und führt c. p. zu steigenden Pensionsverpflichtungen.

Wie bereits dargestellt, zählen die **Pensionsrückstellungen** zu den Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und sind gem. § 249 Abs. 1 HGB in der Handelsbilanz und über den Maßgeblichkeitsgrundsatz auch in der Steuerbilanz zu bilanzieren, wobei die Vorschrift des § 6a EStG zu beachten ist. Die handelsrechtliche Bewertung hat mit dem Erfüllungsbetrag zu erfolgen, wobei sowohl die Verpflichtungen gegenüber den derzeitigen Rentenempfängern als auch gegenüber erst in Zukunft in Rente gehenden Mitarbeitenden zu berücksichtigen sind. Auf die Pensionsrückstellungen für aktive Mitarbeiter wirkt sich die hohe Inflation der vergangenen Jahre erhöhend aus, da die **Lohn- und Gehaltstrends** hierdurch gestiegen sind.[48] Eine **hohe Inflation** wirkt sich aber auch auf die Pensionsrückstellungen für die Gruppe der derzeitigen Rentenempfänger aus. Gemäß § 16 Abs. 1 BetrAVG hat der Arbeitgeber spätestens alle **drei Jahre** eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden; dabei sind insbesondere die Belange des Versorgungsempfängers und die wirtschaftliche

40 Vgl. BFH, Urteil v. 20.11.2019 - XI R 46/17 NWB CAAAH-42552, BStBl 2020 II S. 195, Rz. 29.
41 Vgl. BFH, Urteil v. 9.3.2023 - IV R 24/19 NWB WAAAJ-39626, BStBl 2023 II S. 698, Rz. 24.
42 Vgl. *Künkele/Vodermeier/Zwirner*, Rückstellungen in der Bilanzierungspraxis, 5. Aufl. 2025, S. 102.
43 *Hennrichs*, in: Tipke/Lange Steuerrecht, 25. Aufl. 2024, Rz. 288.
44 Vgl. *Hennrichs*, in: Tipke/Lange Steuerrecht, 25. Aufl. 2024, Rz. 288 m. w. N.
45 Vgl. hierzu und dem nachfolgenden Satz *Hennrichs*, in: Tipke/Lange Steuerrecht, 25. Aufl. 2024, Rz. 288.
46 Vgl. *Künkele/Vodermeier/Zwirner*, Rückstellungen in der Bilanzierungspraxis, 5. Aufl. 2025, S. 102.
47 Vgl. https://go.nwb.de/jrv0y.
48 Vgl. IDW RS HFA 30 Rz. 51.

Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen. Die Anpassungsverpflichtung i. S. des § 16 Abs. 1 BetrAVG gilt als erfüllt, wenn die Anpassung nicht geringer ist als der Anstieg des **Verbraucherpreisindexes (VPI)** für Deutschland oder der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens im Prüfungszeitraum. Zudem entfällt die Anpassungsverpflichtung gem. § 16 Abs. 3 BetrAVG, wenn das Unternehmen sich verpflichtet hat, eine jährliche Anpassung von mindestens 1,0 % vorzunehmen.

Alle Bilanzierenden, die von der **Anpassungsverpflichtung** nicht aufgrund einer jährlichen Anpassung von (mind.) 1 % befreit sind, werden durch die Inflationsentwicklung der vergangenen Jahre belastet. Die an die Pensionäre zu erbringenden Leistungen erhöhen sich durch die Orientierung am VPI erheblich, da die innerhalb des dreijährigen Prüfungszeitraums bereits aufgelaufene Inflationsentwicklung (sog. **„Anpassungsstau“)** zu berücksichtigen ist.[49] In dem dreijährigen Prüfungszeitraum hat sich der VPI bspw. für den Zeitraum Januar 2022 bis Januar 2025 um 15,1 % erhöht. Über die letzten vier Jahre ist sogar ein Anstieg von 20,5 % zu verzeichnen.

Übersicht 1: Anstieg des Verbraucherpreisindexes						
Januar 2020	Januar 2021	Januar 2022	Januar 2023	Januar 2024	Januar 2025	September 2025
99,8	101,0	105,2	114,3	117,6	120,3	122,6

Auch wenn sich die Inflation mittlerweile wieder dem Ziel der EZB von 2,0 % angenähert hat, wirkt sich der **starke Anstieg des VPI** im dreijährigen Prüfungszeitraum durch höhere Pensionsrückstellungen negativ auf das handelsbilanzielle Ergebnis aus. Die kompensatorische Wirkung durch das im Zuge der Inflation angehobene Zinsniveau fällt hingegen gering aus. Ausschlaggegend hierfür ist, dass sich der nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB anzuwendende durchschnittliche Marktzinssatz für Pensionsrückstellungen aus den letzten zehn Jahren ermittelt.[50] Hinzu kommt, dass die Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz aufgrund des Bewertungsvorbehalts des § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. f) EStG nicht unter Berücksichtigung der künftigen Gehalts- und Rententrends zu ermitteln sind und damit keine vergleichbare steuerliche Entlastung durch niedrigere steuerliche Ergebnisse aufgrund höherer Pensionsrückstellungen eintritt.[51] Unter Umständen kann sich aus der hohen Inflation für mittlere und große Kapitalgesellschaften sowie denen gleichgestellten Personengesellschaften auch die Pflicht zur **Angabe im Anhang** nach § 285 Nr. 24 HGB ergeben, wonach die Annahme der versicherungsmathematischen Berechnungsverfahren, wie die erwarteten Lohn- und Gehaltssteigerungen, anzugeben ist.[52]

2. Implikationen des aktuellen Zinsniveaus

Als Folge des vorstehend beschriebenen **Anstiegs der Inflation** insbesondere im Jahr 2022 kam es zu einem Wandel der Zinspolitik der EZB. Im Juli 2022 hat die EZB erstmals seit elf Jahren wieder eine Erhöhung der Leitzinsen beschlossen. Seitdem hat sich der Leitzins von 0,00 % zeitweise auf 4,00 % erhöht und stagniert nach einer Abkühlung der Inflation derzeit bei 2,00 %.[53] Dieser Anstieg des allgemeinen Zinsniveaus bewirkt grds. eine Entlastung bei der Rückstellungsbewertung, da die höheren Diskontierungszinssätze zu einem geringeren Bilanzansatz der Rückstellungen führen. Das höhere Zinsniveau wirkt den zuvor erläuterten, rückstellungserhöhenden Folgen einer hohen Inflation zwar grds. entgegen. In Bezug auf die Bewertung von Pensionsrückstellungen fällt die kompensatorische Wirkung allerdings anfangs nur gering aus, da sich der Diskontierungszinssatz aus dem Zehn-Jahres-Durchschnittssatz ergibt.

Praxishinweis Während sich höhere Inflationsraten in höheren laufenden und zukünftig zu zahlenden Leistungen widerspiegeln, was c. p. zu steigenden Pensionsverpflichtungen führt, wirkt sich das steigende Zinsniveau zur Bekämpfung der Inflation im Vergleich dazu kompensatorisch also mindernd auf die Pensionsverpflichtungen aus, da die Pensionsrückstellungen aufgrund der steigenden Diskontierungszinssätze c. p. sinken.

Die **Diskontierung von Pensionsrückstellungen** mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften vom 11.3.2016[54] umgesetzt. Zielsetzung dieser Änderung war, die Nachteile des damals relevanten Niedrigzinsumfelds für die Unternehmen abzumildern und zugleich das bewährte System beizubehalten, da es durch das langanhaltende Niedrigzinsumfeld über mehrere Jahre hinweg zu einem immer niedrigeren Diskontierungszinssatz und folglich zu immer höheren Rückstellungen insbesondere für Altersversorgungsverpflichtungen kam.[55] Zugleich wurde die Ausschüttungssperre des § 253 Abs. 6 HGB umgesetzt. Durch die Ausweitung des Abzinsungszeitraums auf zehn Jahre kam es zu einer Reduzierung des jährlichen Aufwands für die Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen und insbesondere anfänglich zu einem Ertrag aufgrund des niedrigeren Ansatzes der Rückstellungen. Da sich dieser Ertrag ausschließlich aus einer geänderten gesetzlichen Vorgabe und nicht aus der Geschäftstätigkeit selbst ergab, wollte der Gesetzgeber die Ausschüttung des Unterschiedsbetrags vermeiden.[56] Der Ausschüttungssperre unterliegt gem. § 253 Abs. 6 HGB der für das jeweilige Geschäftsjahr ermittelte positive Unterschiedsbetrag zwischen neuer und alter Regelung.

49 Vgl. Sitzungsberichterstattung des FAB des IDW über die 274. FAB-Sitzung am 22.11.2023, IDW Life 2023 S. 1173 f.

50 Vgl. ausführlicher zu den Implikationen des aktuellen Zinsniveaus auf das Institut der Pensionsrückstellung Kapitel III.2.

51 Vgl. *Zwirner*, BC 2023 S. 156.

52 Vgl. Sitzungsberichterstattung des FAB des IDW über die 274. FAB-Sitzung am 22.11.2023, IDW Life 2023 S. 1174.

53 Der Hauptrefinanzierungssatz liegt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Manuskripts bei 2,15 %, der Zinssatz für die Einlagefazilität bei 2,00 % und der Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität bei 2,40 %. Der Einlagenzinssatz gilt seit der zweiten Jahreshälfte 2024 als der für die Finanzmärkte richtungsweisende Zinssatz. Vorher galt das für den Hauptrefinanzierungssatz; vgl. Erklärung des EZB-Rats v. 13.3.2024, abrufbar unter: https://go.nwb.de/qwrmh.

54 BGBl 2016 I S. 396.

55 Vgl. BT-Drucks. 18/7584 S. 148 f. v. 17.2.2016.

56 Vgl. BT-Drucks. 18/7584 S. 149 v. 17.2.2016.

Infolge der obenstehenden **gesetzlichen Einführung des Zehn-Jahres-Durchschnittszinssatzes** lag der Diskontierungszinssatz von Pensionsrückstellungen in den vergangenen Jahren stets über dem Sieben-Jahres-Durchschnittssatz für die übrigen Rückstellungen. Durch die Kehrtwende in der Zinspolitik der EZB war bereits seit geraumer Zeit absehbar, dass sich dieses Verhältnis künftig drehen wird und der Sieben-Jahres-Durchschnittszinssatz über dem Zehn-Jahres-Durchschnittszinssatz liegen wird. In Übersicht 2 und 3 wird nachfolgend der Verlauf des Sieben-Jahres-Durchschnittszinssatz und des Zehn-Jahres-Durchschnittszinssatz graphisch dargestellt.

Übersicht 2: Sieben-Jahres-Durchschnittszinssatz im Zeitverlauf

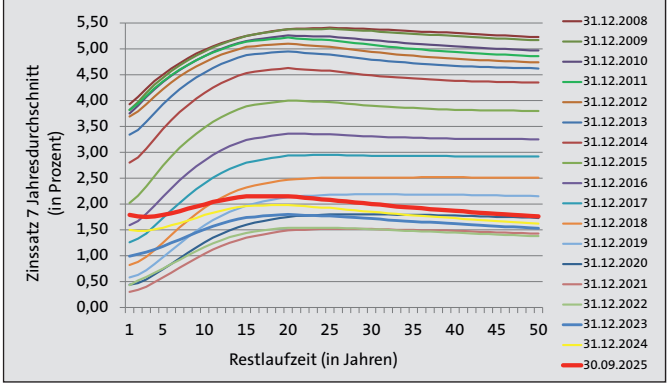

Übersicht 3: Zehn-Jahres-Durchschnittszinssatz im Zeitverlauf

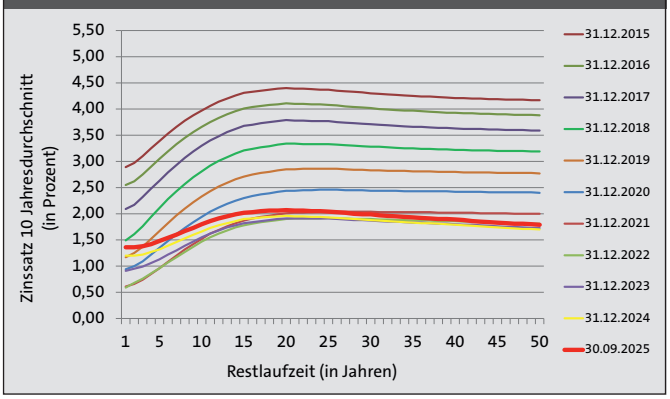

Im Mai 2024 lag der Sieben-Jahres-Durchschnittszinssatz bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren sodann erstmals über dem Zehn-Jahres-Durchschnittszinssatz.[57] Der **vormals positive Effekt** der Ausweitung des Betrachtungszeitraums auf zehn Jahre mit dem Ziel, die Nachteile des Niedrigzinsumfelds für die Unternehmen abzumildern, **dreht sich dadurch ins Negative**. Denn durch den niedrigeren Diskontierungszinssatz kommt es abermals zu einer höheren Bewertung von Pensionsrückstellungen, was sich negativ auf die handelsbilanziellen Ergebnisse auswirkt. Eine Abweichung vom gesetzlichen Wortlaut durch Anwendung des Sieben-Jahres-Durchschnittszinssatzes für Pensionsrückstellungen anstelle des Zehn-Jahres-Durchschnittszinssatzes ist allerdings nicht zulässig.[58]

Damit ändert sich auch das **Vorzeichen des Unterschiedsbetrags** aus dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren nach § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB. Der Unterschiedsbetrag ist laut Auffassung des IDW unabhängig davon, ob er positiv oder negativ ist, zu ermitteln und anzugeben,[59] was sich wiederum auch aus der Gesetzesbegründung ableiten lässt.[60] Laut Gesetzesbegründung entfällt nämlich die Ausschüttungssperre i. S. des § 253 Abs. 6 HGB, wenn der Unterschiedsbetrag negativ wird.[61] Eine Verrechnung mit anderen ausschüttungsgesperrten Beträgen i. S. des § 268 Abs. 8 HGB kommt allerdings nicht in Betracht.[62]

Die aus dem obenstehenden **Umkehreffekt** sinkenden Ergebnisse mindern auch die Ausschüttungsfähigkeit der Unternehmen und können zu einem nachhaltigen Eigenkapitalverzehr und einer drohenden bilanziellen Überschuldung führen.[63] Pensionsverpflichtungen sind nämlich grds. eine Belastung für Unternehmen, da sie Eigenmittel binden und damit die unternehmerischen Möglichkeiten einschränken und sich negativ auf die **Krisenresilienz** von Unternehmen auswirken.[64] Vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage in Deutschland, die geprägt ist von schwachen oder gar negativen Wachstumsraten und einer möglichen Welle an Unternehmensinsolvenzen, ist an den Gesetzgeber ein **dringender Appell** zu richten, die gesetzliche Regelung zum Zehn-Jahres-Durchschnittszinssatz für Pensionsverpflichtungen möglichst zeitnah anzupassen. Die damals vom Gesetzgeber beabsichtigten positiven Effekte haben sich durch das steigende Zinsniveau ins Negative gedreht und belasten die bilanzierenden Unternehmen zusätzlich zu der derzeit schwierigen gesamtwirtschaftlichen Lage. Der Gesetzgeber könnte damit kurzfristig eine **nachhaltige und bürokratiearme Unterstützung** für zahlreiche Unternehmen umsetzen, die nicht zu Steuermindereinnahmen führt und damit die aktuellen Diskussionen um den Bundeshaushalt nicht weiter verschärfen sollte, da die Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz konstant mit einem Steuersatz von 6 % abzuzinsen sind. Allerdings würde in der Anpassung des steuerlichen Abzinsungssatzes eine weitere Möglichkeit zur Entlastung der Unternehmen bestehen, da es im weiterhin vorherrschenden Niedrigzinsumfeld zu starken Diskrepanzen zwischen dem steuerlichen und dem handelsrechtlichen Diskontierungszinssatz kommt, was zu systematisch unterbewerteten Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz führt und zurecht als rechtspolitisch frag-

57 Im Mai 2024 lag der Sieben-Jahres-Durchschnittszinssatz bei 1,84 %, wohingegen der Zehn-Jahres-Durchschnittszinssatz bei 1,83 % lag; vgl. dazu https://go.nwb.de/ypn09.

58 Vgl. Sitzungsberichterstattung des FAB des IDW über die 274. FAB-Sitzung am 22.11.2023, IDW Life 2023 S. 1174.

59 Vgl. Sitzungsberichterstattung des FAB des IDW über die 274. FAB-Sitzung am 22.11.2023, IDW Life 2023 S. 1174.

60 Vgl. BT-Drucks. 18/7584 S. 149 v. 17.2.2016.

61 Vgl. BT-Drucks. 18/7584 S. 149 v. 17.2.2016.

62 Vgl. Sitzungsberichterstattung des FAB des IDW über die 274. FAB-Sitzung am 22.11.2023, IDW Life 2023 S. 1174.

63 Vgl. *Künkele/Vodermeier/Zwirner*, Rückstellungen in der Bilanzierungspraxis, 5. Aufl. 2025, S. 233.

64 Vgl. *Zwirner/Schmeer*, KoR 2025 S. 166, in Bezug auf Pensionsrückstellungen im IFRS-Abschluss, was allerdings gleichsam für Pensionsrückstellungen im HGB-Abschluss gilt.

würdig und verfassungsrechtlich zweifelhaft angesehen wird.[65]

Praxishinweis Aufgrund der seit Mitte des Jahres 2024 erfolgten Zinsumkehr besteht keinerlei Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit, an dem abweichenden Zinssatz für die Bewertung von Pensionsrückstellungen mit dem Zehn-Jahres-Durchschnittszinssatzes festzuhalten. Vielmehr ist der Gesetzgeber gefordert, die im Jahr 2016 eingeführte Regelung, die damals der Entlastung der Wirtschaft dienen sollte, zu korrigieren. Denn mittlerweile wird die Wirtschaft durch das Festhalten an der inzwischen sinnlosen Vorschrift belastet. Das kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

IV. Fokusthema: Drohverlustrückstellungen

1. Ansatz und Bewertung von Drohverlustrückstellungen in Handels- und Steuerbilanz

1.1 Handelsrecht

Schwebende Geschäfte i. S. des § 249 Abs. 1 HGB sind „verpflichtende Verträge, die auf einen Leistungsaustausch gerichtet sind und aus Sicht jedes Vertragspartners einen Anspruch und eine Verpflichtung begründen (gegenseitige Verträge, die auf einen wirtschaftlichen Austausch gerichtet sind)“.[66]

Schwebende Geschäfte finden grds. keinen Eingang in die Bilanz (**Grundsatz der Nichtbilanzierung schwebender Geschäfte**).[67] Mangels einer zum Bilanzstichtag noch nicht erfolgten Realisation scheidet der Ansatz eines Vermögensgegenstands oder einer Schuld auf Grundlage eines schwebenden Geschäfts aus. Das **Imparitätsprinzip** erfordert indes die Berücksichtigung unrealisierter Verluste zum Bilanzstichtag.[68] Dieser Ausfluss des Vorsichtsprinzips ist dafür verantwortlich, dass für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zum Bilanzstichtag – zwecks zutreffender und periodengerechter Aufwandserfassung – eine **Rückstellungspflicht** besteht. Hier liegt eine Ausnahme vom **Grundsatz der Nichtbilanzierung schwebender Geschäfte** vor.[69]

Bei schwebenden Geschäften ist regelmäßig davon auszugehen, dass ein **synallagmatischer Leistungsaustausch** stattfindet und sich bei Erfüllung des Geschäfts Leistung und Gegenleistung ausgleichen. Eine Bilanzierung kommt dann nach vorstehenden Grundsätzen nicht in Betracht. Anders gelagert sind hingegen die Fälle, in denen sich Leistung und Gegenleistung nicht mehr ausgleichen; also das Synallagma mithin gestört ist. In solchen Fällen ist eine **Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (Drohverlustrückstellung)** für den Verpflichtungsüberschuss zu bilden. Dies ist der Teil des Leistungsaustauschs, welcher nicht i. R. der Saldierung von Leistung und Gegenleistung des Austauschverhältnisses kompensiert wird.[70] Der Ansatz einer Drohverlustrückstellung setzt aber einen drohenden Verlust voraus, d. h. es müssen konkrete Anzeichen dafür vorliegen, dass das Eintreten eines Verpflichtungsüberschusses hinreichend wahrscheinlich ist.[71] Die **Objektivierung des zu erwartenden Verlusts** muss zum Bilanzstichtag (spätestens im Wertaufhellungszeitraum bis zur Bilanzerstellung) hinreichend wahrscheinlich sein. Dies ist immer dann anzunehmen, wenn die zuverlässig schätzbaren Aufwendungen, die seitens des Bilanzierenden zu erbringen sind, über der entsprechenden Gegenleistung liegen.

Praxishinweis Der Ansatz einer Drohverlustrückstellung setzt zunächst das Vorliegen eines schwebenden Geschäfts voraus. Aus diesem Geschäft muss zudem ein hinreichend wahrscheinlicher Verpflichtungsüberschuss für den Bilanzierenden resultieren.

Drohverlustrückstellungen sind handelsrechtlich nur dann **ansatzpflichtig**, wenn aus einem zum Bilanzstichtag bestehenden, aber noch schwebenden Geschäft **hinreichend sicher Verluste zu erwarten** sind. Charakteristisch für Drohverlustrückstellungen als Unterfall der Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten[72] ist, dass sie auf einer Verpflichtung des Bilanzierenden gegenüber Dritten (sog. Außenverpflichtung) beruhen.[73] Voraussetzung ist folglich ein zweiseitig oder mehrseitig **bindender Vertrag**, aus dem sich ein Verpflichtungsüberschuss ergibt. Ein Geschäft respektive der gegenseitige Vertrag ist dann als schwebend anzusehen, wenn eine der beiden Vertragsparteien ihrer Verpflichtung noch nicht nachgekommen ist. Dabei kommen sowohl **Sach- als auch Dienstleistungsverpflichtungen** in Betracht.[74] Gegenstand eines schwebenden Geschäfts kann sowohl ein einmaliger Leistungsaustausch (z. B. einmalige Beschaffungsvorgänge, Kaufverträge, Werk(lieferungs)verträge, Dienstleistungsverträge) oder ein Dauerschuldverhältnis (z. B. Arbeitsverträge, Miet- oder Pachtverhältnis, Leasingverträge, Kreditverträge) sein. Unabhängig davon kann sich die Leistungsverpflichtung sowohl aus einem Beschaffungsgeschäft als auch einem Absatzgeschäft ergeben.

Entscheidend für den Ansatz einer Drohverlustrückstellung ist der **eingetretene Schwebezustand** (**Beginn der Rückstellungspflicht**). Erst wenn zum Bilanzstichtag ein schwebendes Geschäft vorliegt, das sich noch nicht (vollständig) bilanziell niedergeschlagen hat, ist der Ansatz einer Drohverlustrückstellung zu prüfen. Hierbei ist regelmäßig auf einen zum Bilanzstichtag bestehenden Vertrag, zumindest einen bindenden Vorvertrag abzustellen.[75] Neben der recht-

65 Vgl. *Hennrichs*, in: Tipke/Lange Steuerrecht, 25. Aufl. 2024, Rz. 290 m. w. N.

66 IDW RS HFA 4 Rz. 2. Vgl. weiterführend *Tiedchen*, in: Anzinger/Oser/Schlotter, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 7. Aufl. 2023, § 249 Rz. 282; *Hoffmann/Lüdenbach*, NWB Kommentar Bilanzierung, 16. Aufl. 2025, § 249 Rz. 151 NWB OAAAJ-79722.

67 Vgl. *Tiedchen*, in: Anzinger/Oser/Schlotter, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 7. Aufl. 2023, § 249 Rz. 282; *Schubert*, in Beck'scher Bilanz-Kommentar, 14. Aufl. 2024, § 249 Rz. 85.

68 Vgl. *Tiedchen*, in: Anzinger/Oser/Schlotter, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 7. Aufl. 2023, § 249 Rz. 282.

69 Vgl. *Schubert*, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, 14. Aufl. 2024, § 249 Rz. 85.

70 Vgl. *Schubert*, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, 14. Aufl. 2024, § 249 Rz. 87.

71 Vgl. *Schubert*, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, 14. Aufl. 2024, § 249 Rz. 50.

72 Vgl. *Schubert*, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, 14. Aufl. 2024, § 249 Rz. 87. Bei der Bilanzierung von Drohverlustrückstellungen muss allerdings das Konkurrenzverhältnis zu den Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und zu den außerplanmäßigen Abschreibungen beachtet werden; vgl. hierzu ausführlich *Künkele/Vodermeier/Zwirner*, Rückstellungen in der Bilanzierungspraxis, 5. Aufl. 2025, S. 51 f.

73 Vgl. IDW RS HFA 4 Rz. 17.

74 Vgl. *Schubert*, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, 14. Aufl. 2024, § 249 Rz. 88.

75 Vgl. *Hoffmann/Lüdenbach*, NWB Kommentar Bilanzierung, 16. Aufl. 2025, § 249 Rz. 153 NWB OAAAJ-79722. Ein *letter of intent* ist nicht ausreichend; vgl. IDW RS HFA 4 Rz. 10.

lichen Betrachtungsweise ist auch auf die **wirtschaftliche Betrachtungsweise** abzustellen, so dass die Bildung einer Drohverlustrückstellung auch dann vorzunehmen ist, wenn der Bilanzierende sich zwar rechtlich aus dem Vertrag lösen kann, aber wirtschaftliche Zwänge (z. B. starke Kundenbindung) dies verhindern und der Vertrag verlustbringend zu erfüllen ist.[76] Spätestens mit der Annahme eines Vertragsangebots beginnt der Schwebezustand.

Das **Ende der Rückstellungspflicht** tritt dann ein, wenn der Schwebezustand beendet ist, d. h. dass die vertragsgemäß vereinbarten Lieferungen und/oder Leistungen im Wesentlichen erbracht wurden. Das Ende des Schwebezustands bestimmt sich hierbei nicht nach rechtlicher, sondern nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise.[77] Hierbei stehen noch ausstehende unwesentliche Nebenpflichten der wirtschaftlichen Erfüllung des schwebenden Geschäfts und damit der Auflösung des Schwebezustands nicht mehr entgegen.[78]

1.2 Steuerrecht

In der **Steuerbilanz** dürfen **Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften** nicht gebildet werden (§ 5 Abs. 4a Satz 1 EStG). Dieses Ansatzverbot durchbricht mithin den Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz und verstößt auch gegen das Imparitätsprinzip.[79] Die Norm ist rein fiskalpolitisch motiviert und wird u. E. zurecht kritisch gesehen. Da Drohverlustrückstellungen einen Unterfall der Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten darstellen, ergibt sich in der Steuerbilanz die Notwendigkeit, die zulässigen Verbindlichkeitsrückstellungen sowie die Teilwertabschreibungen von den unzulässigen Drohverlustruckstellungen abzugrenzen. Durch die spiegelbildliche Buchung der handelsbilanziellen Buchung ist der Rückstellungsansatz in der Steuerbilanz zu revidieren (Drohverlustrückstellung an sonstige betriebliche Aufwendungen).[80]

Nicht gelten soll das Ansatzverbot für negative **Ergebnisse gebildeter Bewertungseinheiten**. Hierin ist eine Ausnahme vom Bilanzierungsverbot zu sehen. § 5 Abs. 4a Satz 2 EStG erlaubt entgegen dem Grundsatz des § 5 Abs. 4a Satz 1 EStG die Bildung für drohende Verluste für (den ungesicherten Teil) von Bewertungseinheiten.[81]

2. Aktuelle Praxisfragen

Die vergangenen Jahre waren von einer **Vielzahl an herausfordernden Ereignissen** für Unternehmen geprägt. Zu Beginn des Jahres 2020 kam es zur weltweiten Ausbreitung des Corona-Virus. Die Wirtschaft sah sich u. a. mit unterbrochenen Lieferketten, Personalknappheit, Werksschließungen, verzögerten Zahlungen oder einem allgemeinen Nachfragerückgang konfrontiert. Das operative Geschäft kam in Teilen vollständig zum Erliegen. Noch während der Corona-Pandemie startete Russland im Februar 2022 seinen bis dato anhaltenden Angriffskrieg gegen die Ukraine, was eine Energiekrise in ganz Europa und insbesondere in Deutschland und einen starken Inflationsanstieg zur Folge hatte. Durch die aktuelle US-Politik gab es zudem einen Ruck im weltpolitischen Geschehen, indem zunehmend Protektionismus zu verzeichnen ist, was bisher mit der Verkündung von weitreichenden Zöllen auf eine Großzahl an Handelspartnern vom 2.4.2025 gipfelte. Flankiert werden diese Einzelereignisse von den noch viel weitreichenderen, quasi omnipräsenten Themen des demographischen Wandels und dem Klimawandel. In **disruptiven Zeiten** wie diesen kommt dem Institut der Drohverlustrückstellungen für Bilanzierende immer größere Bedeutung zu. Dabei ist zwischen Drohverlustrückstellungen bei einmaligen Leistungsaustausch und Drohverlustrückstellungen bei Dauerschuldverhältnissen zu unterscheiden.

2.1 Drohverlustrückstellungen bei einmaligen Leistungsaustausch

Drohverlustrückstellungen bei einmaligem Leistungsaustausch können sich ergeben im Zusammenhang mit

- Beschaffungsgeschäften über aktivierungsfähige Vermögensgegenstände oder Leistungen im Anlage- oder Umlaufvermögen,
- Beschaffungsgeschäften über nicht aktivierungsfähige Leistungen sowie
- Absatzgeschäften.

Im Zusammenhang mit der Beurteilung des **Ansatzes einer Drohverlustrückstellung** ist stets auf die Aktivierungskriterien des HGB Bezug zu nehmen, um zu beurteilen, ob es sich bei der „beschafften" Leistung um einen aktivierungsfähigen Vermögensgegenstand handelt oder nicht. Die Verpflichtung zum Ansatz einer Drohverlustrückstellung ergibt sich grds. aus dem Vergleich des vereinbarten Leistungsentgelts und den zum Betrachtungszeitpunkt relevanten Marktpreisen. Es ist zu untersuchen, zu welchen Konditionen aus Sicht des Bilanzstichtags bei einer Neuverhandlung des Geschäfts die Leistungen zu bewerten wären. Im Einzelnen ergibt sich der Ansatz einer Drohverlustrückstellung aus der zum Bilanzstichtag nicht (mehr/weiter) gegebenen Ausgeglichenheit der Geschäfte. Insofern können einzelne Sachverhalte im Zeitablauf in die Ansatzverpflichtung einer Drohverlustrückstellung „reinwachsen".[82]

Bei **Beschaffungsvorgängen über aktivierungsfähige Vermögensgegenstände/Leistungen** ist wiederum zu unterscheiden, ob es sich um Anlage- oder Umlaufvermögen handelt. In solchen Fällen ist die Drohverlustrückstellung als vorweggenommene außerplanmäßige Abschreibung zu verstehen, weshalb bei der Passivierung der Drohverlustrückstellung zu überprüfen ist, ob der Vermögensgegenstand bei Aktivierung nach den entsprechenden allgemeinen Grundsätzen außerplanmäßig abzuschreiben wäre.[83] Im Anlagevermögen ist demnach eine Drohverlustrückstellung nur dann zu bilden, wenn eine dauerhafte Wertminderung vorliegt (§ 253 Abs. 3

76 Vgl. *Schubert*, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, 14. Aufl. 2024, § 249 Rz. 54 ff.
77 Vgl. BFH, Beschluss v. 23.6.1997 - GrS 2/93 NWB SAAAA-96013, BStBl 1997 II S. 737.
78 Vgl. *Hommel*, in: Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzrecht, Stand September 2025, § 253 Rz. 323.
79 Vgl. *Hennrichs*, in: Tipke/Lange, Steuerrecht, 25. Aufl. 2024, Rz. 9.188.
80 Vgl. *Künkele/Vodermeier/Zwirner*, Rückstellungen in der Bilanzierungspraxis, 5. Aufl. 2025, S. 62.
81 Vgl. zur Bildung von Bewertungseinheiten weiterführend *Zepp/Sopp*, in: System. Praxiskommentar Bilanzrecht, 4. Aufl. 2020, § 254 Rz. 1 ff.
82 Vgl. zu diesem Abschnitt *Künkele/Vodermeier/Zwirner*, Rückstellungen in der Bilanzierungspraxis, 5. Aufl. 2025, S. 53.
83 Vgl. IDW RS HFA 4 Rz. 30.

Satz 5 HGB). Mithin ist die Bildung einer Drohverlustrückstellung bei nachhaltig gesunkenen Wiederbeschaffungskosten geboten.[84] Bei Finanzanlagen reicht bereits eine vorübergehende Wertminderung (§ 253 Abs. 3 Satz 6 HGB). Eine Drohverlustrückstellung kommt bei Finanzanlagen dann in Betracht, wenn nach dem Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung und dem Zeitpunkt der rechtlichen Übertragung Tatsachen aufgetreten sind, die eine Wertminderung der Anteile bedingen.[85]

Beispiel 5 *Unternehmen U bestellt eine neue Maschine zum Kaufpreis von 100.000 €. Die Maschine wird im März t2 geliefert. Zum 31.12.t1 ist der Wert (= Kaufpreis bei Neubestellung) der Maschine wegen technischer Neuerungen nachhaltig auf 80.000 € gesunken. Zum 31.12.t1 ist eine Drohverlustrückstellung i. H. von 20.000 € anzusetzen.*

In t2 ist die Maschine mit 80.000 € anzusetzen. Dies geschieht durch einen Ansatz von 100.000 € und einer Abschreibung von 20.000 €. Die Drohverlustrückstellung ist in derselben Periode aufzulösen.

Bei **Beschaffungsvorgängen im Umlaufvermögen** ist das **strenge Niederstwertprinzip** zu beachten. Eine Drohverlustrückstellung ist folglich immer dann zu bilden, wenn der aus einem Börsen- oder Marktpreis abgeleitete Wert bzw. der beizulegende Wert des Vermögensgegenstands unter dem Wert der Gegenleistung, d. h. den zukünftigen Anschaffungskosten, liegt.[86]

Beispiel 6 *Unternehmer U erwirbt in t1 Waren im Wert von 80.000 €. Die Lieferung der Ware erfolgt in t2. Ende des Jahres t1 stellt U fest, dass er die gleiche Ware nun zu einem Kaufpreis von 60.000 € beziehen könnte.*

In t1 ist aufwandswirksam eine Rückstellung i. H. von 20.000 € zu bilden. Bei der Lieferung der Ware in t2 erfolgt der Ansatz zu den gesunkenen Beschaffungskosten von 60.000 €, die Rückstellung wird aufgelöst.

Neben der Beschaffungssicht ist auch auf den **Absatzmarkt** Bezug zu nehmen, wenn die bezogenen Waren (z. B. Handelswaren) weiterveräußert oder Rohstoffe weiterverarbeitet und die hieraus entstehenden Produkte veräußert werden. Sofern die Waren zu einem höheren Preis weiterveräußert werden können, ist auf diesen Preis abzustellen. Bei Rohstoffen ist die verlustfreie Bewertung von Vorräten als aktive Risikovorsorge der passiven Betrachtung durch eine etwaige Drohverlustrückstellung vorzuziehen. Eine Abwertung auf den niedrigeren Marktpreis zum Stichtag **kann** dann unterbleiben (faktisches Wahlrecht zur Nicht-Vornahme einer Abwertung im Umlaufvermögen zum Bilanzstichtag), wenn verlässlich nachgewiesen werden kann, dass eine mindestens kostendeckende Veräußerung des in Rede stehenden Vermögensgegenstands (ggf. nach seiner Weiterverarbeitung) möglich ist.

Die Grundsätze der Vorratsbewertung sind auch bei der Bewertung von Drohverlustrückstellungen zu beachten. Für den künftigen **Bezug von Rohstoffen zu einem Kontraktpreis**, der über dem aktuellen Marktpreis liegt, ist dann **keine Drohverlustrückstellung verpflichtend** anzusetzen, wenn der Rohstoff mit seinen ggf. „erhöhten" Anschaffungskosten Eingang in ein Produkt findet, das nach Fertigstellung aber weiterhin mit Gewinn veräußert werden kann. Mithin besteht keine Pflicht zur Bildung einer Drohverlustrückstellung, wenn die Rohstoffe als angemessene Herstellungskosten in die Produktion eingehen und das Endprodukt mit einer weiterhin positiven Marge veräußert werden kann.

Praxishinweis Grundsätzlich ist zu beachten, dass bei bereits beschafften Vermögensgegenständen eine aktive Risikovorsorge immer einer passiven Risikovorsorge vorgeht. Dies bedeutet, dass bei einem zu erwartenden Verlust aus einem beschafften Vermögensgegenstand, der zum Bilanzstichtag bspw. als Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoff im Lager liegt und weiterverarbeitet werden soll, dieser zunächst bis auf null abzuschreiben und nur ein darüber hinausgehender Verlust mittels einer Drohverlustrückstellung zu erfassen ist.

Drohverlustrückstellungen bei **Beschaffungsvorgängen über nicht aktivierungsfähige Leistungen** kommen in der Praxis selten vor und stellen damit eine Ausnahme dar. Da wie zuvor erläutert grds. von einem synallagmatischen Leistungsaustausch auszugehen ist, muss in diesen Fällen zunächst beurteilt werden, inwieweit es bei Leistungen (wie bspw. ein Werkvertrag über die Erstattung eines Gutachtens, über die Prüfung des Jahresabschlusses oder über Beförderungsleistungen) zu einem Verpflichtungsüberschuss kommen kann. Dies ist u. a. dann der Fall, wenn

- die Leistung zum Bilanzstichtag zu einem günstigeren Preis bei gleichem Nutzen zu erhalten wäre oder
- die Leistung nicht mehr benötigt wird und sich aus Sicht des Bilanzstichtags damit als Fehlmaßnahme herausstellt.[87]

Mit Blick auf den Ansatz einer **Drohverlustrückstellung für Beschaffungsgeschäfte** im Zusammenhang mit nicht aktivierungsfähigen Leistungen ist stets auf den wirtschaftlichen Wert der Leistung Bezug zu nehmen, dessen Ermittlung regelmäßig mit Schwierigkeiten verbunden sein dürfte. Bei nicht hinreichend objektiver Ermittlung des Werts der Leistung kommt laut IDW die Bildung einer Drohverlustrückstellung nur bei vollends fehlender oder nicht nennenswerter Nutzungs- oder Verwertungsmöglichkeit der beschafften Leistung (Fehlmaßnahme) in Betracht.[88]

Eine Drohverlustrückstellung für **Absatzgeschäfte** ist immer dann zwingend zu bilden, wenn die hieraus erwirtschafteten Erlöse nicht ausreichen, um die künftigen Aufwendungen für in der Zukunft zu erfüllende Geschäfte zu decken.[89] Dies ist dann der Fall, wenn der im Vorhinein vereinbarte Verkaufspreis nicht mehr ausreicht, um unerwartet gestiegene Kosten zu decken. Als Kosten sind dabei die Vollkosten ohne

84 Vgl. *Scheffler*, in: Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, B 233 Rz. 341 f.
85 Vgl. *Künkele/Vodermeier/Zwirner*, Rückstellungen in der Bilanzierungspraxis, 5. Aufl. 2025, S. 54.
86 Vgl. IDW RS HFA 4 Rz. 31.
87 Vgl. *Schubert*, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, 14. Aufl. 2024, § 249 Rz. 114.
88 Vgl. IDW RS HFA 4 Rz. 32.
89 Vgl. IDW RS HFA 4 Rz. 33.

Berücksichtigung der allgemeinen Verwaltungs- und Vertriebskosten heranzuziehen.[90] Diese Konstellation ist gerade vor dem Hintergrund der eingangs erläuterten, disruptiven Ereignisse in der jüngeren Vergangenheit immer weiter in den Fokus gerückt. Der starke Anstieg der Energiepreise oder steigende Einkaufspreise durch eine restriktivere Zollpolitik wirken sich negativ auf die Kostenkalkulation der Unternehmen aus. Auch der Klimawandel wird sich immer stärker auf die Kostenstruktur auswirken, insbesondere im Bereich von Agrarprodukten wird es zukünftig wohl zu starken Schwankungen kommen. Durch die Zunahme an Extremwetterereignissen und steigenden Ernteausfällen wird die Planbarkeit gerade im Agrarsektor immer anspruchsvoller. Damit steigt das Risiko für Fehlkalkulationen.

Beispiel 7 ► *Unternehmen U hat mit diversen Supermärkten als Großabnehmer Abnahmeverträge geschlossen, die halbjährlich angepasst werden. Da der Fischpreis je nach Fangquote laufend angepasst wird, steigt das Risiko durch die Überfischung oder die stetige Erwärmung der Weltmeere von sinkenden Fangquoten und steigenden Beschaffungspreisen für Fisch. Sofern die Fischpreise durch eine schlechtere Fangquote steigen, ohne dass die Absatzkonditionen angepasst werden, kann sich die Notwendigkeit der Bildung von Drohverlustrückstellungen ergeben, da U die gestiegenen Einkaufspreise nicht weitergeben kann.*

Eine Drohverlustrückstellung für Absatzgeschäfte kann aber auch dann geboten sein, wenn Verlustgeschäfte bewusst in Kauf genommen wurden, um die Wettbewerbsposition auszubauen oder zu halten.[91] Neben den vorstehenden Gründen kommt eine **Drohverlustrückstellung für Absatzgeschäfte** außerdem bei Anlaufkosten, technischen Schwierigkeiten, gesunkenen Absatzpreisen bei flexiblen Vereinbarungen oder Wechselkursänderungen in Betracht.

2.2 Drohverlustrückstellungen bei Dauerschuldverhältnissen

Drohverlustrückstellungen bei **Dauerschuldverhältnissen** können sich ergeben im Zusammenhang mit:

- Beschaffungsgeschäften sowie
- Absatzgeschäften.

Grundsätzlich gelten für den Ansatz von Drohverlustrückstellungen in diesen Fällen die obenstehenden allgemeinen Grundsätze sowie die besonderen Regelungen im Zusammenhang mit der Betrachtung einmaliger Leistungsbeziehungen. Im Vergleich zu den einmaligen Leistungsbeziehungen zeichnen sich die Dauerschuldverhältnisse durch den Zeitraumbezug aus. Hieraus resultiert, dass zum jeweiligen Bilanzstichtag stets auf den verbleibenden Zeitraum der gegenseitigen Vertragsbeziehungen abzustellen ist. Gegenstand der Drohverlustrückstellung ist damit nur der künftige Leistungsaustausch (**sog. Restwertbetrachtung**).[92] Der abgewickelte Teil ist nicht Gegenstand der Bewertung zum Stichtag.

Praxishinweis ► Die Höhe des Verpflichtungsüberschusses ist ausgehend vom Bilanzstichtag bis zum Ende des Dauerschuldverhältnisses zu ermitteln. Ist diese Restlaufzeit länger als ein Jahr, muss zwingend eine Abzisung vorgenommen werden.

Im Zusammenhang mit **Dauerschuldverhältnissen bei Beschaffungsgeschäften** ist eine Drohverlustrückstellung dann anzusetzen, wenn die beschaffungsmarktorientierte Bewertung (basierend auf den vertraglich vereinbarten Kosten) über einem marktüblichen Preis für die gleiche Leistung liegt.[93] Beispiele für eine Drohverlustrückstellung bei Beschaffungsgeschäften im Zusammenhang mit Dauerschuldverhältnissen können bspw. Leasingverträge oder Mietverträge sein, die in der Vergangenheit abgeschlossen wurden und deren Konditionen zum Bilanzstichtag marktunüblich, d. h. aus Sicht des Bilanzierenden überhöht, sind. Auch Arbeitsverhältnisse sind hierzu zu zählen, wobei hier regelmäßig eine Ausgeglichenheit zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt, die dem Ansatz von Drohverlustrückstellungen entgegensteht. Anwendungsfälle sind aber Abfindungs- bzw. Freistellungsvereinbarungen, da hier dem zu zahlenden Entgelt keine Gegenleistung gegenübersteht.

Die Beurteilung der Ansatzpflicht einer Drohverlustrückstellung im Zusammenhang mit Beschaffungsgeschäften in Form eines Dauerschuldverhältnisses erfordert stets den **Vergleich zwischen Leistung und Gegenleistung**. Hierbei muss zudem ein Vergleich zwischen den vermeidbaren Aufwendungen sowie den nicht vermeidbaren Aufwendungen erfolgen. Im Einzelfall muss ein Vergleich zwischen dem Verlust bei sofortiger Beendigung des Beschaffungsgeschäfts (unter Einbezug aller möglicherweise vereinbarten Strafen) und einer Fortführung des belastenden Vertrags erfolgen.[94]

Beispiel 8 ► *Das Unternehmen U hat in t1 einen Mietvertrag mit zehnjähriger Laufzeit (bis 31.12.t10) über ein Gebäude abgeschlossen, da U beabsichtigt hatte, seine Geschäftstätigkeit auszuweiten. Das Gebäude wurde von U speziell für seine Bedürfnisse angepasst. Aufgrund der Folgen durch die Corona-Pandemie und die Energiekrise ist U in finanzielle Schieflage geraten, so dass die geplante Erweiterung vorerst nicht umgesetzt werden kann. U kann das Gebäude daher nicht nutzen, aufgrund der individuellen Anpassungen des Gebäudes nicht anderweitig vermieten und den Mietvertrag nicht kündigen.*

U hat für die Zahlungen aus dem Mietvertrag aufgrund des Leerstands und der Nichtnutzung der Flächen eine Drohverlustrückstellung zu bilden und die Rückstellung über die Laufzeit des Mietvertrags abzuzinsen.

Eine Drohverlustrückstellung im Falle von **Dauerschuldverhältnissen bei Absatzgeschäften** ist dann anzusetzen, wenn der vertraglich vereinbarte Absatzpreis unter einem marktüblichen Preis für die gleiche Leistung liegt (**absatzmarkt-**

90 Vgl. IDW RS HFA 4 Rz. 35.

91 Vgl. *Schubert*, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, 14. Aufl. 2024, § 249 Rz. 116.

92 Vgl. *Hommel*, in: Baetge/Kirsch/Thiele Bilanzrecht Stand: September 2025, § 253 Rz. 391; IDW RS HFA 4 Rz. 14; *Schubert*, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, 14. Aufl. 2024, § 249 Rz. 119.

93 Vgl. *Künkele/Vodermeier/Zwirner*, Rückstellungen in der Bilanzierungspraxis, 5. Aufl. 2025, S. 60.

94 Vgl. zu diesem Absatz *Künkele/Vodermeier/Zwirner*, Rückstellungen in der Bilanzierungspraxis, 5. Aufl. 2025, S. 61.

orientierte Bewertung). Die vom Bilanzierenden zu erbringende Leistung ist mit den entsprechenden Aufwendungen zu bewerten, die zur Leistungserbringung anfallen. Für entgangene Gewinne scheidet der Ansatz einer Drohverlustrückstellung aus.[95]

Beispiele für eine Drohverlustrückstellung bei Absatzgeschäften im Zusammenhang mit Dauerschuldverhältnissen können **Leasingverträge oder Mietverträge** sein, die in der Vergangenheit abgeschlossen wurden und deren Konditionen zum Bilanzstichtag marktunüblich, d. h. aus Sicht des Bilanzierenden zu niedrig, sind.

V. Aktuelle Rechtsprechung

Die Rückstellungen sind in Theorie sowie Praxis unverändert einer der Bilanzposten mit dem höchsten Grad an Komplexität. Das Spektrum reicht von Fragen zum Ansatz über die Bewertung bis hin zu bilanzpolitischen Fragestellungen. Rückstellungen sind regelmäßig Gegenstand finanzgerichtlicher Verfahren und höchstrichterlicher Rechtsprechung. Die **Rechtsprechung** führt somit kontinuierlich zu neuen Erkenntnissen, welche es für die Unternehmenspraxis zu beachten gilt. Der Bilanzierende erhält damit einen Leitfaden bei den schwierigen und mit Unsicherheit behafteten Fragen zum Ansatz und zur Bewertung von Rückstellungen.

1. Abgrenzung von geleisteter Anzahlung und passivem Rechnungsabgrenzungsposten

In seiner **Entscheidung vom 26.7.2023**[96] hatte der **BFH** über die Bilanzierung von im Voraus erhaltenen Vergütungen zu urteilen. Ein bilanzierendes Unternehmen, das Teil einer Unternehmensgruppe war, entwickelte Immobilien und übernahm innerhalb der Gruppe die Projektentwicklung. Für diese Tätigkeit standen ihm Honorare, sog. „Regiekosten“ bzw. „Regieerlöse“ zu, die über die voraussichtliche Projektlaufzeit ratenweise zu zahlen waren. Grundlage dafür war die Gliederung in Projektphasen, beginnend mit der Akquisition und endend mit nachlaufenden Arbeiten. Jede Phase zeichnet sich mit einem klaren Start, einer bestimmten Dauer sowie einem gesetzten Ende aus. Aufgrund dieser Einteilung bildete die Klägerin einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Nach dem Ausschlussverfahren hat der BFH im vorliegenden Fall entschieden, dass die Einnahmen bereits im Wirtschaftsjahr der Vereinnahmung zu erfassen sind. Die Bildung eines **passiven Rechnungsabgrenzungspostens** schloss der BFH aufgrund des fehlenden allgemeingültigen Maßstabs bei der Schätzung des Tatbestandsmerkmals des § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG der bestimmten Zeit aus, da die Abgrenzung auf unternehmenseigenen Schätzungen fußte. Die Bilanzierung einer **erhaltenen Anzahlung** kam wegen der Zeitraumbezogenheit der geschuldeten Gegenleistung nicht in Betracht. Grundsätzlich wurde zwar die Passivierung einer **Verbindlichkeitsrückstellung wegen Erfüllungsrückstands** anerkannt. Das Unternehmen konnte die Höhe des Erfüllungsrückstands aber nicht vollständig anhand der erhaltenen Einnahmen nachweisen.

Der FAB des IDW lehnt diese Entscheidung mit dem Hinweis auf das **Realisationsprinzip** ab. Soweit die geschuldeten Gegenleistungen bis zum Abschlussstichtag noch nicht vom Bilanzierenden erbracht worden sind, müssen die korrespondierenden erhaltenen Zahlungen **erfolgsneutral** gestellt werden. Ist dies mangels Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen nicht durch den Ansatz eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens oder einer erhaltenen Anzahlung möglich, muss eine sonstige Verbindlichkeit oder – bei einem verbleibenden Ungewissheitsmoment – eine sonstige Rückstellung passiviert werden.[97]

2. Rückstellungen für Altersfreizeit

In seinem **Urteil vom 5.6.2024** hat sich der **BFH** zur Bildung von **Rückstellungen für Altersfreizeit** geäußert. Demnach liegt eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten vor. Für die Verpflichtung, einem älteren Arbeitnehmer einen zusätzlichen Urlaubsanspruch zu gewähren, wurde die Bildung von Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften aufgrund der Rechtsprechung des FG Niedersachsen bislang grds. untersagt.[98]

Wie zuvor ausgeführt ist bei Arbeitsverhältnissen regelmäßig von der Ausgeglichenheit von Arbeitsleistung und Arbeitsentgelt ausgehen. Mithin würde es an der Voraussetzung zur Bildung einer Rückstellung fehlen, da kein Erfüllungsrückstand vorliegt. Der BFH hat die Bildung einer Rückstellung für Altersfreizeit in der Entscheidung vom 5.6.2024 aber nunmehr als geboten erachtet und dabei insbesondere auch die Rechtsprechung des FG Niedersachsen gewürdigt. In der Entscheidung des BFH verpflichtete sich der Arbeitgeber zu Gewährung von zwei Tagen Altersfreizeit pro Jahr der Betriebszugehörigkeit, die wiederum von einer mindestens zehnjährigen Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers sowie der Vollendung des 60. Lebensjahrs abhängig war. Der Grundsatz der Ausgeglichenheit von Arbeitsleistung und Arbeitsentgelt wird an dieser Stelle durchbrochen, da die in der Vergangenheit erbrachten Dienste des Arbeitnehmers mit der zukünftigen Leistung des Arbeitgebers verbunden sind. Im Vergleich zur Entscheidung des FG Niedersachsen liegt in solchen Fällen der notwendige Konnex zwischen Arbeitsleistung des Arbeitnehmers und Leistungspflicht des Arbeitgebers vor. Der Arbeitgeber ist in solchen Fällen im **Erfüllungsrückstand**, weshalb der Ansatz einer Rückstellung für Altersfreizeit geboten ist.[99] Für die Praxis bedeutet dies, dass es für die Bildung einer Rückstellung für Altersfreizeit insbesondere auf die Ausgestaltung des Altersfreizeitmodells ankommt. Die Ausführungen des BFH können dabei als Leitlinien für Implementierung solcher Modelle im eigenen Unternehmen herangezogen werden.

95 Vgl. *Hommel*, in: Baetge/Kirsch/Thiele Bilanzrecht, Stand: September 2025, § 253 Rz. 379.
96 Vgl. BFH, Urteil v. 26.7.2023 - IV R 22/20 NWB AAAAJ-49404, BStBl 2023 II S. 1091; vgl. *Bonnecke*, StuB 2023 S. 926 NWB SAAAJ-53344.
97 Vgl. Sitzungsberichterstattung des FAB über die 274. FAB-Sitzung am 22.11.2023, IDW Life 2023 S. 1175 f.
98 Vgl. FG Niedersachsen, Urteil v. 15.10.1987 - VI 59/85 NWB XAAAE-30381, DB 1988 S. 1976.
99 Vgl. BFH, Urteil v. 5.6.2024 - IV R 22/22 NWB GAAAJ-71800; vgl. *Prinz*, StuB 2024 S. 609 NWB NAAAJ-72625.

Dies gilt auch bei Betrachtung des Zwischenurteils des **FG Düsseldorf vom 24.5.2024**.[100] Die Entscheidung des FG Düsseldorf lässt ebenfalls auf eine Änderung der Rechtsprechung in Bezug auf Rückstellungen für Altersfreizeit schließen. Im vorliegenden Fall hat der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern angeboten, bereits drei Jahre vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze von der Arbeitsleistung freigestellt zu werden. Für diesen Zeitraum sollte die vereinbarte jährliche Bruttovergütung i. H. von 70 % fortgezahlt werden. Voraussetzung der Freistellungsvereinbarung war, dass die Vertragsdauer am Tag der Regelaltersgrenze 25 Jahre beträgt. Zudem musste eine gesonderte Vereinbarung zwischen Gesellschaft und Mitarbeiter geschlossen werden. Für die Mitarbeiter, die sich bereits in der Freistellungsphase befanden, sowie für Mitarbeiter, die die Voraussetzungen für die Freistellung noch nicht erfüllten, wurde eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet. Der Rückstellungsbetrag wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf die gesamte Dienstzeit des jeweiligen Mitarbeiters verteilt. Auch bei diesem Modell der Altersfreizeit ist das grds. ausgeglichene Verhältnis zwischen Arbeitsleistung und Arbeitsentgelt gestört. Der Arbeitnehmer erdient sich nämlich den Anspruch auf Freistellung über die Zeit, ohne dabei weitere Voraussetzungen erfüllen zu müssen. Der Arbeitgeber hingegen erfüllt seine Verpflichtung erst zu späterer Zeit und ist damit wiederum in einem **Erfüllungsrückstand**. Ein solcher Erfüllungsrückstand kann sich nach Auffassung des FG Düsseldorf allerdings erst beginnend mit dem Zeitpunkt der Leistungszusage aufbauen. Ob eine solche Leistungszusage im vorliegenden Fall auch ohne schriftliche Vereinbarung, sondern durch betriebliche Übung zustande kommen konnte, lässt das FG Düsseldorf mangels Informationen offen. Das Verfahren ist derzeit beim BFH **anhängig**.

3. Rückstellungen für Steuernachforderungen aufgrund einer Außenprüfung

Die Frage, ob eine Rückstellung für **Steuernachforderungen aufgrund einer Außenprüfung, denen keine Steuerhinterziehung zugrunde liegt**, bereits im Jahr der wirtschaftlichen Verursachung zu berücksichtigen ist, war Gegenstand der Entscheidung des **FG Münster vom 15.11.2024**.[101] Laut FG Münster ist die Bildung der Rückstellung erst in dem Jahr zulässig, in dem eine konkrete Beanstandung durch die Finanzverwaltung erfolgt. Mithin ist die Rückstellung nicht in den jeweiligen Jahren der Verursachung zu bilanzieren, sondern frühestens mit Beginn der Außenprüfung.

Damit bestätigt das FG Münster seine bisherige Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Rückstellung für Steuern aus Außenprüfungen. Bereits im Urteil vom 24.6.2021 hatte das FG Münster im Zusammenhang mit dem Mehraufwand für Steuerberatungskosten im Rahmen einer Außenprüfung für das Jahr 2012 entschieden, dass eine Rückstellung nicht bereits im Jahr 2012 gewinnmindernd berücksichtigt werden könne, wenn die Betriebsprüfung als auslösendes Ereignis erst im Jahr 2017 angeordnet und durchgeführt wurde. Die Bildung einer Rückstellung für öffentlich-rechtliche Verpflichtungen ist erst dann zulässig, wenn der Gläubiger seinen Anspruch kennt bzw. die Kenntniserlangung unmittelbar bevorsteht. Auch in diesem Sachverhalt war dies frühestens zu Beginn der Außenprüfung.[102]

Das Verfahren vom 15.11.2024 wurde zur **Revision beim BFH zugelassen**, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und es zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung einer Entscheidung des BFH bedurfte. Insoweit bleibt für die Bilanzierungspraxis abzuwarten, welche Auffassung der BFH vertreten wird.

4. Keine Rückstellung für die künftige Wartung von Zügen

In seiner **Entscheidung vom 19.2.2025** hat sich der **BFH** zur Bildung einer Rückstellung für eine öffentlich-rechtliche Wartungsverpflichtung von Zügen geäußert. Ein Eisenbahnverkehrsunternehmen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz war als Leasingnehmerin von Triebfahrzeugen einerseits nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) und andererseits nach Regelungen des Leasingvertrags zur Wartung und Instandhaltung der Fahrzeuge verpflichtet. Im Vertrag wurde festgelegt, dass die regelmäßige Wartung gemäß den Vorgaben des Herstellers durchgeführt werden musste und die Hauptuntersuchungen im Einklang mit den §§ 32 und 33 der EBO erfolgen sollten. Für die in der Zukunft anfallenden Wartungen bzw. Hauptuntersuchungen bilanzierte das Unternehmen eine anteilige Rückstellung.

Nach Auffassung des BFH wird eine öffentlich-rechtliche Wartungsverpflichtung wirtschaftlich nicht in der Vergangenheit verursacht, da das wesentliche Merkmal der Überholungsverpflichtung das Erreichen der zulässigen Betriebszeit ist. Damit wird den fortlaufenden Ermüdungs- und Abnutzungserscheinungen Rechnung getragen. Die Pflicht zur Wartung tritt jedoch erst mit Erreichen der festgelegten Betriebszeit ein. Im Ergebnis ist **nicht zulässig**, für derartige Verpflichtungen vorab eine Rückstellung zu bilanzieren. Stattdessen dürfen die Wartungskosten erst dann als Betriebsausgaben berücksichtigt werden, wenn sie tatsächlich anfallen. Dies gilt auch für die Wartungsverpflichtung aus dem Leasingvertrag. Eine privatrechtliche Verpflichtung zur Wartung entsteht für die Klägerin **erst mit Ablauf der zulässigen Betriebszeit**. Ein Erfüllungsrückstand, der zur Bildung einer Rückstellung berechtigen könnte, liegt frühestens ab diesem Zeitpunkt vor.[103]

VI. Schlussbemerkungen

Die **disruptiven Ereignisse der jüngeren Vergangenheit** haben weitreichende Folgen auf die Bilanzierung im Allgemeinen und auf das Institut der Rückstellungen im Besonderen gehabt. Die in den letzten Jahren hohe Inflation und die daraus folgende Abkehr von der Nullzinspolitik der EZB haben weitreichende Auswirkungen auf die Bewertung

100 Vgl. FG Düsseldorf v. 24.5.2024 - 3 K 2044/18 F NWB MAAAJ-83887 (anhängig beim BFH unter Az.: IV R 11/24).

101 Vgl. FG Münster, Urteil v. 15.11.2024 - 12 K 817/19 G, F NWB NAAAJ-88560; vgl. *Kolbe*, StuB 2025 S. 620 NWB OAAAJ-97328.

102 Vgl. FG Münster, Urteil v. 24.6.2021 - 10 K 2084/18 K, G NWB YAAAH-89449.

103 Vgl. BFH, Urteil v. 19.2.2025 - XI R 11/22 NWB SAAAJ-95468, DStR 2025 S. 1676.

von Pensionsrückstellungen mit sich gebracht. Bilanzierende müssen für solche Entwicklungen und deren bilanzielle Folgewirkungen sensibilisiert sein. Pensionsrückstellungen sind nicht selten Bilanzpositionen von enormem Umfang, so dass Änderungen der Bewertungsparameter weitreichende Folgen nach sich ziehen können. Dadurch kann es zu massiven negativen Ergebniseffekten in der Handelsbilanz kommen. Zwangsläufig treten solche ergebnismindernden Effekte durch die **Umkehr des Verhältnisses** des Sieben-Jahres-Durchschnittssatz zum Zehn-Jahres-Durchschnittssatz ein. Aus diesem Grund sollte der Gesetzgeber auch die Vorschrift zum Zehn-Jahres-Durchschnittssatz anpassen, da sich seine damalige Intention zur Entlastung der Unternehmen durch das derzeitige Zinsniveau umgekehrt hat und Unternehmen **nunmehr belastet** werden.

Die Thematik der Drohverlustrückstellungen wird wohl zukünftig **immer mehr an Bedeutung gewinnen**, da der zunehmende Protektionismus, die derzeit wachsenden geopolitischen Spannungen, Extremwetterereignisse durch den Klimawandel und die der Zukunft inhärente Unsicherheit steigen und Unternehmensplanungen zumindest auf absehbare Zeit schwieriger werden lassen. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit u. a. für Fehlkalkulationen oder unerwartete, nachträgliche und nicht weiterbelastbare Preissteigerungen, die die Bildung einer Drohverlustrückstellung erfordern. Damit steigt auch u. E. das **Unverständnis für das steuerliche Ansatzverbot von Drohverlustrückstellungen**, das rein fiskalpolitisch motiviert ist. Die derzeit wohl noch verfassungsrechtlich konforme Grundlage für das Ansatzverbot könnte mit der zunehmenden Bedeutung des Instituts der Drohverlustrückstellung möglicherweise ins Wanken geraten. Aus Sicht der Stpfl. wäre es jedenfalls zu begrüßen, nicht zuletzt, dass dadurch die schwierige Frage der Abgrenzung zwischen zulässiger Verbindlichkeitsrückstellung und nicht zulässiger Drohverlustrückstellung entfallen würde.

Unter Umständen könnte sich dadurch auch die Rechtsprechung mit dem steuerlichen Ansatzverbot von Drohverlustrückstellungen befassen und sich zu dessen Verfassungsmäßigkeit äußern. Die Thematik der Rückstellungen ist allgemein geprägt durch die Erkenntnisse aus der Rechtsprechung. Diese führt zu kontinuierlich neuen Erkenntnissen, die für die Unternehmenspraxis von großer Bedeutung sind. Dabei reicht die Rechtsprechung oftmals über den Gegenstand des jeweiligen Verfahrens hinaus. Die Bilanzierenden können die Erkenntnisse als **Hilfestellung** nutzen und auf eigene Problemstellungen übertragen. Damit erhalten sie einen **Leitfaden** für den Ansatz und die Bewertung von Rückstellungen.

Unverändert kommt dem Bereich der Rückstellungen nicht nur in der **Praxis** eine **hohe Bedeutung** zu. Regelmäßig sind Rückstellungen auch **Gegenstand der (höchstrichterlichen) Rechtsprechung**. Hierbei kommt auch dem BFH eine wichtige Bedeutung bei der Auslegung von handelsrechtlichen Grundsätzen zu. Darüber hinaus konkretisieren **Verlautbarungen des IDW** eine Vielzahl von Zweifelsfragen, so bspw. IDW RS HFA 4 (Drohverlustrückstellungen), IDW RS HFA 30 zur Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen oder IDW RS HFA 34 zu Einzelfragen im Kontext von Verbindlichkeitsrückstellungen.

AUTOREN

WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner
ist Partner der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG, München. Er ist Honorarprofessor an der Universität Ulm und beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Grundsatzfragen der nationalen und internationalen Rechnungslegung sowie der Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS. Zwirner vertritt Kleeberg in verschiedenen Gremien. Hierdurch pflegt die Kanzlei den Transfer zwischen Wissenschaft und Praxis.

WP/StB Michael Vodermeier
ist Director der Kanzlei Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG, München. Er berät mittelständische Unternehmen in steuerlichen Fragestellungen. Darüber hinaus ist er auch in der Wirtschaftsprüfung von mittelständischen Unternehmen und Konzernen tätig. Zudem ist er Autor von diversen Veröffentlichungen zum Bilanz- und Steuerrecht.

Dr. Marcel Schmeer
ist Senior Associate der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG, München. Er befasst sich schwerpunktmäßig mit handels- und steuerrechtlichen Fragestellungen im Rahmen der Beratung und Prüfung von mittelständischen Unternehmen. Zudem publiziert er regelmäßig in ausgewählten Fachzeitschriften zum Bilanz- und Steuerrecht.

Richtig bilanzieren – heute und in Zukunft!

- **Online-Version der laufenden Auflage wird regelmäßig aktualisiert**
- **Kommentierung des HGB unter ausführlicher Berücksichtigung der Steuerbilanz**
- **Kommentierung aus einem Guss von anerkannten Praktikern**

Der NWB Kommentar Bilanzierung ist Ihr verlässlicher Begleiter für sichere Entscheidungen in Handels- und Steuerbilanz. Auf über 2.500 Seiten finden Sie fundierte Kommentierungen zu den §§ 238–342r HGB – stets mit ausführlicher Berücksichtigung der steuerlichen Besonderheiten.

Die 17. Auflage wurde umfangreich überarbeitet und aktualisiert. Die Neufassung des UmwStE ist ebenso berücksichtigt worden wie das „Investitionsbooster"-Gesetz und das Mindestbesteuerungsgesetz. Ausgeweitet wurde auch die Kommentierung der sich aus Klimaschutzaspekten ergebenden Bilanzierungsprobleme.

NWB Kommentar Bilanzierung

Hoffmann · Lüdenbach
17. Auflage · 2025 · Gebunden · ca. 2.600 Seiten
Print mit Online € 244,-
Subskriptionspreis bis 7.1.2026: nur 224,- €
ISBN 978-3-482-**68377**-0

mit Online-Aktualisierung

Hier mehr erfahren und bestellen:
shop.nwb.de

nwb GUTE ANTWORT

Impressum

NWB Verlag GmbH & Co. KG
AG Bochum HRA 5124
Eschstr. 22 · 44629 Herne
Fon 02323.141-900 · Fax 02323.141-123
E-Mail: info@nwb.de
Internet: www.nwb.de

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigungen nur mit Zustimmung des Verlages.

Strategisch!

Foto: iStock./Anagramm

Nur wer sein Ziel kennt, findet strategisch den richtigen Weg!

Gesetzliche Änderungen im Handels-, Steuer- und Gesellschaftsrecht sowie betriebswirtschaftliche Entscheidungen tangieren regelmäßig alle Bereiche eines Unternehmens.

Bei gesetzlichen Neuerungen müssen sich die betroffenen Unternehmen damit auseinandersetzen, welchen Einfluss die Änderungen unmittelbar auf Buchführung und Jahresabschlusserstellung, aber auch möglicherweise auf die gesamte Organisation des internen und externen Rechnungswesens sowie rechtliche Strukturen haben. Die erforderlichen Anpassungen sind dabei ein stetiger Prozess, der nur dann erfolgreich zum Ziel führen kann, wenn alle Interdependenzen berücksichtigt werden und in die Umsetzungsstrategie einfließen.

Kleeberg begleitet Sie während des gesamten Prozesses. Dabei nehmen wir alle relevanten Aspekte unter die Lupe. Mit unseren aufeinander abgestimmten Beratungsleistungen der Bereiche Tax, Audit, Advisory und Legal sind Sie in jeder Hinsicht strategisch bestens aufgestellt.

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
München · Member Crowe Global · www.kleeberg.de

Crowe

Audit / Tax / Advisory

Kleeberg

Tax / Audit / Advisory / Legal